Die Anfechtung letztwilliger Verfügungen nach §§ 2078 — 2083 BGB.

Inaugural-Dissertation,

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Albert Dorth
aus Recklinghausen.

Approbiert am 14. Juli 1937.

Buchdruckerei Otto Kieser, Münster (Westf.)

1937

1939 №156

Referent: Geheimer Justizrat Professor Dr. jur. Dr. phil. Bernhard Kübler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Inhalts-Verzeichnis

		Seite
Einleitung:	Begriff und Wesen der letztwilligen Verfügung	5—7
I. Abschnitt:	Auslegung und Anfechtung.	
§ 1.	Die Bedeutung von Willen und Erklärung unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes: Auslegung geht vor Anfechtung	9—13
§ 2.	Die Sonderstellung der Anfechtung im Testamentsrecht	13—15
II. Abschnitt:	Die Anfechtungsgründe im einzelnen.	
§ 3.	Die Lehre vom Irrtum	17—18
§ 4.	Der Irrtum über den Inhalt der Erklärung . . .	18—20
§ 5.	Der Irrtum über die Erklärungshandlung . . .	20—21
§ 6.	Der Motivirrtum	21—27
§ 7.	Die Bedrohung des Erblassers	27—32
§ 8.	Die Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten . .	32—37
III. Abschnitt:	Die Ausübung des Anfechtungsrechtes.	
§ 9.	Die persönliche Beschränkung des Anfechtungsrechtes	39—42
§ 10.	Die Form der Anfechtung	42—43
§ 11.	Die zeitliche Beschränkung der Anfechtung . . .	43—46
IV. Abschnitt:	Die Wirkung der Anfechtung.	
§ 12.	Die unmittelbare Wirkung der Anfechtung	47—49
§ 13.	Die Vermeidung der negativen Wirkung der Anfechtung durch ergänzende Auslegung	49—53
Schluß:	Entspricht die Wirkung der Anfechtung unserer heutigen Auffassung	55—56

Einleitung:

Begriff und Wesen der letztwilligen Verfügung.

Die Berufung zur Erbfolge erfolgt grundsätzlich kraft Gesetzes. Jedoch entspricht diese gesetzliche Erbfolge häufig nicht den Bedürfnissen und Besonderheiten der Sachlage, sodaß das Bürgerliche Gesetzbuch dem Erblasser gestattet, seine erbrechtlichen Verhältnisse nach seinem Belieben zu regeln. Es gibt vorläufig noch keine Erbfolge gegen den Willen des Erblassers. Die gesetzliche Anerkennung des letzten Willens beruht besonders auf der rechtspolitischen Erwägung des Staates, daß die von jemandem bei Lebzeiten gesammelten Rechte und der hierauf aufgebaute Wirkungskreis nach seinem Tode nicht wieder einfach in alle Winde zerstreut werden, sondern vielmehr als Einheit mit bestimmten sozialen Aufgaben gegenüber Familie und Volk in möglichst geschlossener Form erhalten bleiben. Die Testierfreiheit[1]) gibt dem Menschen das Bewußtsein, daß er nicht nur für die kurze Zeit seines irdischen Lebens arbeitet. Er kann den fähigsten und würdigsten Nachkommen zur Fortführung seiner Lebensarbeit bestimmen und auch die übrigen Nachkommen und andere Personen innerhalb der Gesetzesschranken nach freiem Willen bedenken. Diese Überlegungen erhöhen die Schaffensfreude sowie den Spar- und Erwerbssinn.

Der besondere Willensakt, der die gesetzliche Erbfolge verdrängt, heißt „Verfügung von Todeswegen", das sind also Rechtsgeschäfte, durch die jemand seine Angelegenheiten für den Fall seines Todes ordnet. Sie können vermögens- und familienrechtliche Verhältnisse zum Gegenstand haben und durch Errichtung eines Testamentes oder Abschluß eines Erbvertrages getroffen werden. Die Einhaltung der Form soll den Erblasser zur ernsten Überlegung anhalten und dem Beweis des letzten Willens dienen.

[1]) Eingeschränkt durch das Reichserbhofgesetz v. 29. Sept. 1933, das jedoch wieder auf die Erhaltung der Betriebseinheit in der Geschlechterfolge sieht und den Bauern als Treuhänder seiner Sippe betrachtet.

Das Testament ist eine einseitige, grundsätzlich frei widerrufliche, der Erbvertrag eine zweiseitige, grundsätzlich unwiderrufliche Verfügung. Durch den Erbvertrag wird eine vertragsmäßige Bindung herbeigeführt, die sich nach § 2278 nur auf Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen erstreckt. Bei dem Rücktritt vom Vertrage bedarf der Erblasser der Mitwirkung seines Vertragsgegners, es sei denn, daß er sich den Rücktritt vorbehalten hat, oder der Bedachte sich einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt, oder die Verfügung mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten, dem Erblasser für dessen Lebenszeit widerkehrende Leistungen zu entrichten, getroffen ist, und die Verpflichtung vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird. Das Testament jedoch kann vom Erblasser formlos widerrufen werden. Es genügt z. B. schon Durchstreichen oder Vernichten des Testamentes sowie Errichtung einer neuen Urkunde, in der die alte ganz oder teilweise aufgehoben wird. Der Grund dieser Regelung liegt in dem Fehlen eines Erklärungsgegners. Der letzte Wille beruht auf der Meinung des Erblassers über Recht, Unrecht oder Billigkeit, auf wirtschaftlicher Voraussicht und Zuneigung oder Abneigung.

Das Bürgerliche Recht kennt zwei Hauptformen von Testamenten, nämlich das eigenhändige Privattestament, eine unter Angabe des Ortes und des Datums geschriebene und unterschriebene Verfügung, die nur eine unbeschränkt geschäftsfähige Person (§§ 2231, 2247) und das öffentliche Testament, das nach § 2229 jede testierfähige Person errichten kann.[2]) Die Errichtung des öffentlichen Testamentes erfolgt vor einem Richter oder Notar.

Die Bezeichnungen „Testament" und „letztwillige Verfügung" werden im Gesetz nicht immer im gleichen Sinne gebraucht, obschon scheinbar § 1937 die beiden Ausdrücke als gleichbedeutend nebeneinander setzt. Der Begriff „letztwillige Ver-

[2]) Gemäß § 2229 II beginnt die Testierfähigkeit mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann das Testament grundsätzlich nur durch mündliche Erklärung vor dem Richter oder Notar errichten. Andere testierfähige Personen können auch dem Richter oder Notar eine Schrift mit der mündlichen Erklärung überreichen, daß die Schrift ihren letzten Willen enthält (§ 2238).

fügung" kann mehr oder weniger als „Testament" bezeichnen. Nach Strohal[3]) versteht man darunter nicht nur das Testament als Ganzes, sondern auch jede in ihm zum Ausdruck gebrachte Einzelanordnung. Schon jedes in einem Testament enthaltene Vermächtnis ist für sich eine letztwillige Verfügung. Auch sind im Erbvertrag letztwillige Verfügungen enthalten. Daneben wird die Bezeichnung Testament auch für die Urkunde gebraucht, die den letzten Willen des Erblassers enthält.[4])

Das Wort „Verfügung" verwendet der Gesetzgeber als Oberbegriff. Es wird im Erbrecht in einem umfassenderen Sinne verstanden als in den übrigen Büchern des BGB. Verfügungen unter Lebenden sind Rechtsgeschäfte, durch die ein Rechtsverhältnis oder ein Recht unmittelbar betroffen wird, während in der Verbindung „letztwillige Verfügung" der Ausdruck „Verfügung" schlechthin Rechtsgeschäft oder Willenserklärung bedeutet und somit auch solche Rechte einschließt, durch die, wie bei dem Vermächtnis, lediglich Verpflichtungen begründet werden. Die letztwillige Verfügung bringt nur den letzten Willen zum Ausdruck. Ihre Wirksamkeit ist bis zum Tode des Erblassers verschoben. Erst mit dem Tode des Erblassers entstehen angefallene Erbrechte als erworbene subjektive und vererbliche Vermögensrechte[5]) (Universalsuccession).

---

[3]) Strohal, Erbrecht I, § 18, Note 6.
[4]) Z. B. §§ 1951 II, 2085, 2246 II, 2248, 2259.
[5]) Endemann, Erbrecht II, § 98, 2.

I. Abschnitt:
Auslegung und Anfechtung

§ 1. Die Bedeutung von Willen und Erklärung unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes: Auslegung geht vor Anfechtung.

Stimmen bei einer abgegebenen Willenserklärung Wille und Erklärung nicht überein, oder ist sie mehrdeutig, so ergibt sich die Frage: ist dem inneren Tatbestand, dem Willen, oder dem äußeren Tatbestand, der Erklärung, eine größere Bedeutung beizumessen. Die Erklärungstheorie stellt es auf die Erklärung selbst ab und gibt nur ihr, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Willen, rechtliche Bedeutung, weil es notwendig sei, daß im Verkehr jeder sich auf den anderen verlassen könne. Es genüge eine bloße Abgabe der Erklärung, und es sei nicht notwendig, daß der Erklärende den Eintritt der an die Tatsachen geknüpften Folgen wirklich gewollt habe. Die Willenstheorie hingegen läßt dem Willen eine ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Natürlich muß auch hier der Wille äußerlich zum Ausdruck kommen; das geschieht durch die Erklärung. Stimmen dann aber Wille und Erklärung nicht überein, so ist überhaupt keine Willenserklärung vorhanden. Der äußeren Erklärung fehlt die innere Substanz, ohne die sie nichtig ist.

Da sich die Gesetzgeber der Einseitigkeit beider Theorien bewußt waren, haben sie zu ihnen keinen einheitlichen Standpunkt genommen,[6]) sondern sich vielmehr von praktischen Zweckmäßigkeitsgründen leiten lassen.[7]) Man muß unterscheiden, ob die Willenserklärung einseitig oder zweiseitig, empfangsbedürftig oder nicht empfangsbedürftig ist, ob es sich um ein Verkehrsgeschäft oder Nichtverkehrsgeschäft handelt, kurzum, ob das Vertrauen eines anderen auf die Erklärung geschützt werden muß oder nicht. Diesen Unterschieden ent-

[6]) Protokolle I, S. 94: Die zweite Kommission war einverstanden, weder zu der einen noch zu der anderen Theorie positiv Stellung zu nehmen.

[7]) Denkschrift, S. 20.

sprechend muß einmal mehr der erkennbare Wille, ein anderes Mal mehr die objektive Erklärung berücksichtigt werden.

Eine stark bevorzugte Stellung erhält der Wille im Testamentsrecht nach dem Leitsatz: testatoris voluntas suprema lex esto. So wollen die Protokolle[8]) hier das Willensdogma stärker durchgeführt sehen als bei Rechtsgeschäften unter Lebenden und erheben die Forderung nach möglichst vollkommener Auslegung und Durchführung letztwilliger Verfügungen im Sinne des Erblasserwillens, und die Motive[9]) sagen: „Im Erbrecht muß der Ausgangspunkt sein, daß der Wille des Erblassers zur Geltung zu bringen ist, und daß grundsätzlich eine letztwillige Verfügung nur gültig sein kann, wenn der wirkliche Wille mit dem erklärten Willen übereinstimmt." Daraus ergibt sich eine subjektive Prüfungsweise: wie hat der Erblasser seine Verfügung treffen wollen, nicht aber eine Prüfung vom objektiven Standpunkt: wie hätte er pflichtgemäß und zweckmäßig verfügen sollen.

Um dem wirklichen Willen des Erblassers Geltung zu verschaffen, gibt uns der Gesetzgeber zwei Mittel an die Hand: die Anfechtung und die Auslegung. Die Auslegung baut auf, indem sie den Erblasserwillen nach bester Möglichkeit verwirklicht, während die Anfechtung das Testament zerstört und die gesetzliche Erbfolge nach sich zieht, die oftmals, aber nicht immer dem Willen des Erblassers entspricht. Für die Durchführung des letzten Willens ist also die Auslegung der Anfechtung vorzuziehen; darum wollen wir erstere in Folgendem kurz betrachten und später[10]) noch ausführen, inwieweit die negative Wirkung der Anfechtung durch ergänzende Auslegung vermieden werden kann.

Hat in einer letztwilligen Verfügung der Erblasser seinen Willen eindeutig und klar zum Ausdruck gebracht, kann keine Auslegung der Willenserklärung Platz greifen, da deren Eindeutigkeit nur die vom Testator gewünschte Durchführung seines Willens zuläßt. Anders ist es dagegen, wenn der gewählte Ausdruck unklar und mehrdeutig ist. Nach welchen Gesichtspunkten dann die Feststellung und Auslegung des Willens zu

[8]) Protokolle V, S. 46.
[9]) Motive V, S. 45.
[10]) S. 75 ff.

erfolgen hat, bestimmen zunächst die Vorschriften des allgemeinen Teils, insbesondere der § 133, der besagt, daß bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist.

Diese Bestimmung ist teils negativ gefaßt und verbietet die ausschließliche Wortinterpretation, teils positiv und gebietet, den wirklichen Willen des Erklärenden zu erforschen. Sie stellt dem buchstäblichen Sinn einer Willenserklärung ihren wahren Sinn gegenüber.[11]) Man geht bei der Feststellung des „wirklichen Willens" von dem Willen des Erklärenden selbst aus und berücksichtigt damit die subjektive Seite der Willenserklärung. Man betrachtet sie als Synthese von Wollen und Erklärung: In der Erklärung wirkt der Wille. Der durch die Auslegung zu erforschende Inhalt der Willenserklärung wird beständig an dem orientiert, was wirklich gewollt ist.[12]) Auch das Reichsgericht[13]) geht bei der Auslegung von der Frage aus: Was haben die Parteien mit der Erklärung zum Ausdruck bringen wollen? Bei der Erforschung des Willens des Erblassers sind selbst außerhalb des Testamentes liegende Umstände und mündliche Äußerungen zu verwerten, wenn sie glaubhaft bezeugt sind und in Verbindung mit dem Testamentsinhalt den wahren Willen des Testators erkennen lassen.[14]) Doch ist der Auslegung insofern eine Grenze gesetzt, als der Wille des Erblassers nicht berücksichtigt werden darf, der im Testament überhaupt nicht, zum mindesten nicht andeutungsweise oder versteckt seinen Ausdruck fand.[15]) Positive Rechtswirkungen, wie sie die Auslegung hervorruft, können nur durch die Erklärung bestimmt werden, und wenn darüber zwischen Willens- und Erklärungstheoretikern noch gestritten wird, so ist mit Manigk[16]) zu sagen, daß sich beide Richtungen nicht richtig verstanden haben. Auch die Willenstheoretiker, selbst Savigny, haben niemals behauptet, daß ein vollkommen innerlich geblie-

---

[11]) Larenz, S. 4.

[12]) Manigk, Irrtum und Auslegung, S. 193.

[13]) Vgl. die bei Manigk a. a. O. S. 193 Anm. 1 angeführten zahlreichen Entscheidungen.

[14]) Vgl. die bei Planck I, S. 354 angeführten Entscheidungen.

[15]) Planck I, S. 354; Warneyer 1918, Nr. 123.

[16]) Manigk, Willenserklärung, S. 154.

bener Wille für die Auslegung in Frage kommt. Die Auslegung darf also nicht soweit führen, daß ein im Testament nicht erkennbarer Wille des Erblassers in dieses von außen kommend hineingetragen oder eine Änderung des Testamentsinhalts bewirkt wird. Sie hat, wie Binder[17]) treffend sagt, sich in der Aufgabe zu erschöpfen, Sinn und Zweck der letztwilligen Verfügung als solche zu ermitteln.

Die Bestimmung des § 157, wonach bei der Auslegung von Verkehrsgeschäften entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben im allgemeinen nur solche Umstände herangezogen werden dürfen, die dem Empfänger einer Willenserklärung bekannt sind, und wonach weiterhin den gebrauchten Ausdrücken nur die verkehrsübliche Bedeutung beizulegen ist, scheidet für das Testament, das als einseitiges Rechtsgeschäft keinen Erklärungsgegner kennt, vollkommen aus.

Neben § 133 kommt für die Auslegung von Testamenten insbesondere die Spezialvorschrift des § 2084 in Betracht, die eine weitgehendere Aufrechterhaltung der letztwilligen Verfügung bezweckt. Danach ist von verschiedenen möglichen Auslegungen diejenige vorzuziehen, bei der die Verfügung Erfolg haben kann, d. h. zerstört die eine Auslegung die letztwillige Verfügung, während die andere sie erhält, so ist letztere anzuwenden. Sie soll nicht zugunsten des im Testament Bedachten vorgenommen werden, sondern hat unabhängig davon nur den im Testament erklärten Willen des Erblassers zur Geltung zu bringen, also weder dem einen noch dem anderen Beteiligten einen Vorzug einzuräumen. § 2084 findet keine Anwendung, wenn der Richter in der Lage ist, eine von den beiden Auslegungsmöglichkeiten — die das Testament aufrechterhaltende und die das Testament vernichtende — für zutreffend oder unzutreffend zu erkennen, oder wenn überhaupt nur eine Auslegung möglich ist.

Der Grundgedanke der Aufrechterhaltung der letztwilligen Verfügung findet sich auch in § 2085, der eine Abweichung von der allgemeinen Regel des § 139 darstellt. Während § 139 als Regel bei der Teilunwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden seine ganze Nichtigkeit bejaht, bestimmt § 2085, daß die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testament ent-

---

[17]) Binder, S. 23.

haltenen Verfügungen die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur dann zur Folge hat, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie nicht ohne die unwirksame Verfügung getroffen haben würde. Nach § 139 spricht also die Vermutung für die Einheitlichkeit des Rechtsgeschäftes unter Lebenden. § 2085 will dagegen die Selbständigkeit jeder einzelnen Verfügung zum Zweck der Aufrechterhaltung des Testamentes. Der gleiche Gegensatz besteht zwischen den Bestimmungen der §§ 154 und 2086. Während nach § 154 im Schuldrecht bei bewußtem Vorbehalt einer späteren Ergänzung ein Vertrag noch nicht als geschlossen anzusehen ist, wird nach § 2086 die Gültigkeit eines Testamentes nicht dadurch berührt, daß der Erblasser bei seiner letztwilligen Verfügung den Vorbehalt einer Ergänzung hinzugefügt hat und später davon keinen Gebrauch machte, es sei denn, daß anzunehmen ist, die Wirksamkeit solle von der Ergänzung abhängig sein.

Insbesondere aus der Tendenz der genannten Gesetzesbestimmungen und auch aus der später zu behandelnden Wirkung der Anfechtung hat sich der ungeschriebene Rechtssatz entwickelt: Auslegung geht vor Anfechtung. Das Reichsgericht[18]) selbst erkennt diesen Grundsatz an, indem es sagt, daß die Anfechtung erst dann zuzulassen sei, wenn auch die Auslegung einer letztwilligen Verfügung nicht mehr helfen kann.

§ 2. Die Sonderstellung der Anfechtung im Testamentsrecht.

Die Gründe zur Anfechtung von Rechtsgeschäften unter Lebenden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind Irrtum, widerrechtliche Drohung und arglistige Täuschung,[19]) während bei letztwilligen Verfügungen nur Irrtum und Drohung in Betracht kommen. Die arglistige Täuschung braucht hier nicht angeführt zu werden, weil die letztwillige Verfügung dann auf einem Irrtum im Beweggrund beruht, somit schlechthin anfechtbar ist.

Der Anfechtung ist im Erbrecht im Vergleich zu den übrigen Teilen des BGB. eine größere Möglichkeit gegeben. Bei Rechtsgeschäften unter Lebenden erfährt die Berücksichtigung des wahren Willens des Erklärenden durch die Rücksicht auf die

---

[18]) R. G. in L. Z. 1921, Sp. 376; Seuff. Arch. Bd. 76/234.

[19]) Und bei der Ehe Beschränkung der Geschäftsfähigkeit.

Verkehrssicherheit und den Schutz des Erklärungsgegners eine gewisse Einschränkung.[20]) Beim Testament ist kein Erklärungsgegner vorhanden; die Bedachten werden einseitig begünstigt, und man kann dieser einseitigen Begünstigung nur insofern eine innere Berechtigung zusprechen, als sie auf dem mutmaßlich ordnungsgemäß zustandegekommenen Willen des Erblassers beruht. Der letzte Wille soll im allgemeinen selbst dann beachtet werden, wenn er von fragwürdiger objektiver Verständigkeit ist.[21]) Es wird nicht der objektive Maßstab des § 119 angewandt, wo eine Erklärung nur dann angefochten werden kann, wenn der Erklärende sie bei „verständiger Würdigung" des Falles nicht abgegeben haben würde, sondern es soll die subjektive Denk- und Anschauungsweise entscheiden, ob der Erblasser die Erklärung bei „Kenntnis der Sachlage" habe machen wollen oder nicht.[22]) Ferner ist noch in Erwägung zu ziehen, daß der Erblasser bei Lebzeiten ständig in der Lage ist, die von ihm getroffene letztwillige Verfügung durch Widerruf aus der Welt zu schaffen und die Folgen eines Irrtums dadurch zu beseitigen. Wenn also das Gesetz die Anfechtung im Erbrecht weitherziger behandelt, so kommt es damit dem Willen des Erblassers näher und tut gegebenenfalls nur das, was auch er bei Kenntnis aller Umstände getan hätte. Es wird also letzten Endes nur eine natürliche Konsequenz aus der freien Widerruflichkeit der letztwilligen Verfügung gezogen.[23]) Auch spricht bei dieser Behandlung der Umstand mit, daß bei Rechtsgeschäften unter Lebenden die Geschäftsgegner oftmals ihre den Abschluß begleitenden Gedanken miteinander austauschen, und so vielfach Gelegenheit besteht, etwa unterlaufende Irrtümer aufzuklären. Unterläuft aber trotz dieses Meinungsaustausches ein Irrtum, so kann dem Irrenden ein gewisser Mangel an Vorsicht, also eine Art eigenen Verschuldens in Bezug auf den etwa aus dem Irrtum für ihn entstehenden Schaden nicht ganz grundlos vorgeworfen werden.

Das anfechtbare Rechtsgeschäft ist von Anfang an mit einem Rechtsmangel behaftet. Dieser Mangel findet aber nur dann

---

[20]) Vgl. Oertmann, Geschäftsgrundlage, S. 90.

[21]) Strohal I, zu § 41 Note 8, S. 299.

[22]) RGK. zu § 2078, 3; Planck, S. 388, zu § 2078, 1.

[23]) Lenel, im Arch. f. d. ziv. Praxis, Bd. 74, S. 220.

Berücksichtigung, wenn er von demjenigen, dem das Gesetz das Recht dazu gibt, geltend gemacht wird. Bis zur Anfechtung ist das Rechtsgeschäft als wirksam, nach erfolgreicher Anfechtung als von vorn herein nichtig zu betrachten. Es bleibt also die letztwillige Verfügung solange wirksam, bis sie form- und fristgerecht angefochten wird. Nach ihrer Vernichtung tritt aber insofern eine indirekte Wirkung ein, als automatisch die gesetzliche Erbfolge Platz greift, wohingegen bei Rechtsgeschäften unter Lebenden der Anfechtung nichts folgt, sondern höchstens ein neues Rechtsgeschäft vorgenommen werden kann.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Bestimmungen des allgemeinen Teils des BGB. und denen des Erbrechts zeigt sich in der Person des Anfechtungsberechtigten. Nach den ersteren ist nur derjenige zur Anfechtung einer Willenserklärung berechtigt, der bei ihrer Abgabe sich in einem rechtserheblichen Irrtum befand, zu ihrer Abgabe arglistig getäuscht oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist (§§ 119, 123). Die Anfechtung des Testamentes setzt den Eintritt des Erbfalles voraus. Es ist allein aus diesem Grunde schon notwendig, davon abzugehen, daß der Erklärende anfechtungsberechtigt ist. Dieses Recht steht hier Dritten zu, welchen die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde.[24]) (§ 2080 I.)

[24]) Vgl. S. 39.

II. Abschnitt:
Die Anfechtungsgründe im einzelnen.

§ 3. Die Lehre vom Irrtum.

Um die Entstehung des Begriffes „Irrtum" zu untersuchen, müssen wir ihn zergliedern und haben theoretisch drei Erfordernisse zu unterscheiden: den Willen, die Erklärung und die Übereinstimmung von Wille und Erklärung. Ist das Gewollte erklärt und das Erklärte gewollt — und das ist der normale und wünschenswerte Fall — so tritt eine von der Rechtsordnung anerkannte Wirkung ein. Bei Divergenz von Wille und Erklärung hingegen liegt gar keine oder eine mangelhafte Willenserklärung vor. Diese mangelhafte Willenserklärung umfaßt die Irrtumsfälle des § 2078 I (§ 119 I), den Inhalts- und Erklärungsirrtum. Aus Zweckmäßigkeitsgründen des Verkehrs wurde in § 119 von der Berücksichtigung des Motivirrtums grundsätzlich abgesehen. Daher mußte eine strenge Scheidung dieses Irrtums von den oben genannten Irrtumsfällen gemacht werden. Um einerseits diese Scheidung vornehmen und um andererseits auch den Inhalts- und Erklärungsirrtum trennen zu können, wollen wir auf psychologischem und physiologischem Wege den Vorgang der Bildung einer Willenserklärung betrachten.

Der Wille des Menschen bildet sich in seinem Innern. Das ist ein rein geistiger, für die Außenwelt nicht wahrnehmbarer Vorgang und hat seine Wurzeln entweder in der Wahrnehmung oder in der Vorstellung (Denken) oder im Wollen.[25]) Will jemand nun einen bestimmten Willen einem anderen mitteilen, so hat er zunächst einen ganz bestimmten Willensentschluß, der auch Geschäftswille genannt wird, gefaßt. Damit dieser rein seelische Vorgang eine Wirkung in der Außenwelt entfaltet, muß er durch ein äußeres Verhalten erkennbar gemacht, durch ein Erklärungszeichen vermittelt werden. Man wählt sich das Erklärungszeichen, das am besten geeignet erscheint, den gefaßten Willensentschluß kund zu tun. Auch diese Wahl des Erklärungszeichens

[25]) Pfizer, S. 110.

ist ein rein innerer Vorgang. Hierauf folgt die eigentliche Erklärung, die sog. Erklärungshandlung. Sie gibt erst dem Adressaten den Willen kund bzw. ermöglicht es, auf einen bestimmten Willen zu schließen.[26])

Haben sich diese Vorgänge fehlerfrei abgespielt, so besteht Kongruenz zwischen Willen bzw. Willensentschluß und der darauf folgenden Erklärung. Es ist aber auch möglich, daß eine normale Entstehung des Willens oder einzelner Elemente nicht zustande kommt, etwa infolge falscher Wahrnehmung oder mangelhafter Denkfähigkeit. Dann entsteht eine Differenz zwischen dem Willen und der nach außen erscheinenden Erklärung. Kommt dieses Nichtübereinstimmen dem Erklärenden nicht zum Bewußtsein, liegt ein Irrtum nach § 2078 I (§ 119 I) vor; doch ist dabei zu beachten, daß die falsche Vorstellung sich erst nach der Willensbildung eingestellt und bei der Erklärungsabgabe mitgewirkt haben muß. Beeinflußt sie schon die Bildung des Willens bzw. des Willensentschlusses, so besteht keine derartige Differenz. Wir haben es dann mit einem Motivirrtum zu tun, bei dem also Wille und Erklärung übereinstimmen, das Erklärte zwar gewollt ist, der Erklärende es aber nicht gewollt haben würde, wenn er die Sachlage richtig erkannt und beurteilt haben würde.[27]) Der Mangel im Motiv liegt außerhalb der Willenserklärung.

§ 4. Der Irrtum über den Inhalt der Erklärung.

Der Inhaltsirrtum wird im Gesetz mit den Worten ausgedrückt: „Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum war." Es ist das der error in iudicando oder cogitando. Der Willensschluß ist fehlerfrei erzeugt und der Erklärende hat auch die äußere Gestalt der Erklärung gewollt. Es ist ihm aber ein Irrtum unterlaufen über ihren Inhalt, den Sinn und die Bedeutung des Erklärungszeichens, das er anwandte, weil es ihm zu seiner Willenskundgebung am geeignesten erschien. Durch die von dem Erklärenden inhaltlich nicht gewollte und beabsichtigte Willenserklärung in der Außenwelt entsteht bei dem

---

[26]) Vgl. hierzu Staudinger I, S. 544 ff., Enneccerus I, § 136, S. 350 ff.; v. Thur II, 1, S. 391 ff.

[27]) Planck I, S. 268.

Erklärungsempfänger ein Bild, aus dem er auf einen gleichgerichteten Willen des Erklärenden schließen mußte. Bei dem Erklärenden entsprach die Wahl des Erklärungszeichens — sei es durch Nicht- oder Falschwissen — nicht dem Willensschluß. Dadurch entsteht eine Divergenz zwischen dem Willen und der in Erscheinung getretenen Erklärung. „Der Erklärende will zwar eine Erklärung von der Gestalt, also zumal von dem Wortlaut abgeben, wie er sie abgegeben hat; aber er irrt über den Inhalt der Erklärung. Sie besagt in Wahrheit etwas anderes als sie besagen soll.“ [28]) In dem Irrtum über den Inhalt der Erklärung kann auch zugleich der Motivirrtum verflochten sein, so daß sich die Frage erhebt, welche Irrtumsart vorherrscht. Eine scharfe Trennung im Erbrecht ist jedoch nicht so notwendig wie bei den Rechtsgeschäften unter Lebenden, weil hier jeder Motivirrtum grundsätzlich unerheblich ist. Eine nähere Untersuchung folgt im Abschnitt „Motivirrtum“ dieser Arbeit. Beispiel: Der Erblasser testiert: „Meinem Freunde vermache ich das in der neben meinem Wohnhause liegenden Garage stehende Auto“, während in Wirklichkeit der Wagen seit längerer Zeit in seinem Fabrikbetrieb untergebracht ist.

Ein besonderer, jedoch häufig vorkommender Fall des Inhaltsirrtums, der zwar nur in der theoretischen Unterscheidung Beachtung findet, ist der Verlautbarungsirrtum. Hier irrt der Erklärende über das angewandte Erklärungsmittel, indem er ihm eine andere Bedeutung oder einen anderen Sinn beimißt, als es tatsächlich hat, wohingegen bei dem vorstehenden Inhaltsirrtum der Sinn des Erklärungsmittels als solcher nicht verkannt wurde, die Erklärung aber das von dem Erklärenden nachweislich Gewollte nicht zum Ausdruck bringt. Der Verlautbarungsirrtum entsteht besonders bei terminis technicis, juristischen Ausdrücken, Münz-, Maß- und Gewichtsbezeichnungen und Fremdwörtern. So vermacht z. B. ein Schreiner seinem Gesellen „das ganze Zubehör seiner Werkstatt“. Er will aber eine vorübergehend aus der Werkstatt entfernte Maschine nicht einbegriffen wissen. Der Erblasser irrt sich, da er die Zubehöreigenschaft dieser Maschine nach § 97 nicht kennt, und etwas anderes erklärt als er wollte. — Der Erblasser setzt die gesetzlichen Erben ein, irrt sich aber darüber, welchen Personenkreis

[28]) Enneccerus I, zu § 157, I, S. 518.

das Gesetz damit bezeichnet, oder er ordnet ein Nießbrauchsvermächtnis an, statt der gewollten Vorerbfolge. — Ein in der Schweiz lebender Franzose vermacht seinem Neffen 2000 Franken unter solchen Umständen, daß Schweizerfranken zu verstehen sind, er meint aber französische Franken.

§ 5. Der Irrtum über die Erklärungshandlung.

Die zweite Irrtumsart ergibt sich aus dem Gesetzestext „. . . eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte". Er wird auch mit „Irrung", „Abirrung", „Verirrung" oder „error in faciendo" bezeichnet. Der Unterschied von dem im vorstehenden Paragraphen behandelten Irrtum wäre besser erkennbar gewesen, wenn der Gesetzgeber sich ähnlich wie Enneccerus[29]) ausgedrückt hätte „. . . eine Erklärung in dieser Gestalt nicht abgeben wollte". Es soll ja hier nicht der Inhalt der Erklärung in Bezug auf den Willensschluß oder die Wahl des Erklärungszeichens berücksichtigt werden, sondern die Erklärungshandlung bzw. die äußere Gestalt, die der Erklärungsempfänger wahrnimmt. Der Willensschluß und die geistige Wahl des Erklärungszeichens sind einwandfrei zustandegekommen. Insbesondere sind dem Erklärenden Sinn und Bedeutung des Erklärungszeichens innerlich vollkommen klar. Er macht sich die richtige Vorstellung von der abzugebenden Erklärung und glaubt, sie auch richtig abgegeben zu haben, aber in der Ausführungshandlung unterläuft ihm ein Versehen, ein Mißgriff in dem Erklärungsmittel; er handelt in einem „mechanischen Irrtum" und gestaltet unbewußt eine nicht gewollte äußere Fassung für seine Erklärung. Dadurch stimmen Erklärungswille und Erklärungsinhalt nicht überein. Beim Inhaltsirrtum hingegen stellt sich der Erklärende den Erklärungsvorgang richtig vor, irrt sich aber über seine rechtliche Bedeutung und die inhaltliche Tragweite seiner Erklärung. Hier herrscht Divergenz zwischen Entschlußwillen und Erklärungswillen. Der Fehler liegt beim Inhaltsirrtum in der psychischen Tätigkeit der Vorstellung und beim Irrtum in der Erklärungshandlung in der physischen Tätigkeit, dem Handeln, sodaß er entsteht bei der Tätigkeit des Verschreibens, Versprechens, Vergreifens. —

[29]) Enneccerus I, zu § 157, I, 2, S. 520.

Z. B. der Erblasser will seinen Freund X zum Alleinerben einsetzen, schreibt aber Y, oder er verschreibt sich in der zugedachten Geldsumme.

§ 6. Der Motivirrtum.

Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches enthielt noch in seinem § 102 den Ausdruck „Irrtum im Beweggrund", ein Irrtum, der grundsätzlich ohne Einfluß auf die Wirkung eines Rechtsgeschäftes sein sollte. Die Kommission für die zweite Lesung strich diesen Paragraphen, da er ohne nähere Erläuterung des Begriffes „Irrtum im Beweggrund" für die Praxis von geringem Werte und die Grenzlinie zwischen Irrtum im Motiv und Geschäftsirrtum schwer zu ziehen sei und weil er die Gefahr der Verdunkelung des Begriffs „Irrtum" herbeiführe.[30]) Infolgedessen spricht das BGB. in § 119 bzw. in § 2078 Abs. I nur von einem Irrtum über den Inhalt der Erklärung und den Irrtum über die Erklärungshandlung. Nach § 119 Abs. II gilt als Irrtum über den Inhalt der Erklärung auch der Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften einer Person oder Sache. Endlich enthält § 2078 Abs. II die Bestimmung, daß eine letztwillige Verfügung angefochten werden kann, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes bestimmt worden ist. Diese Regelung legt dem Motivirrtum im Testamentrecht rechtliche Erheblichkeit bei und ist die wichtigste Abweichung von der Behandlung des Irrtums bei Rechtsgeschäften unter Lebenden.

Das Wesen des Motivirrtums liegt darin, daß bei ihm keine Divergenz zwischen Wille und Erklärung vorliegt, sondern die irrigen Erwägungen außerhalb des Rahmens der Willenserklärung liegen. Sie sind der Willenserklärung vorausgegangen und für ihre Abgabe bestimmend gewesen und haben in ihr keinen erkennbaren Ausdruck gefunden.[31]) Die Bildung des Willensentschlusses geht von einer bestimmten inneren Vorstellung des Erblassers aus. Diese Vorstellung ist die Grundlage seiner Erklärung. Da aber die Tatsachen und Umstände anders liegen, als sie angenommen oder erwartet wurden, beruht

[30]) Prot. I, S. 118.
[31]) Planck I, S. 280.

die Grundlage, auf der das Rechtsgeschäft aufgebaut ist, auf einem Irrtum.

Nun kommt es vor, daß sich Motiv- und Inhaltsirrtum berühren. Der Erblasser testiert z. B.: „Mein auf der Bank A stehendes Guthaben soll meine Nichte N. erhalten." Er glaubt, es betrage 1000 Mk., während es sich tatsächlich um 5000 Mk. handelt. Zweifellos liegt ein Motivirrtum vor, denn die irrige Vorstellung, daß sein Guthaben nur 1000 Mk. betrage, bestimmt den Erblasser zu seinem Vermächtnis in dieser Form. Aber auch der Inhalt seiner Erklärung besagt etwas anderes, als sie nach seinem Willen sagen soll; er irrt sich über Sinn und Bedeutung seines Erklärungszeichens. Man könnte geneigt sein, einen Inhaltsirrtum anzunehmen, insofern nämlich, als die irrige Vorstellung auch den Inhalt der Erklärung berührt. Die tiefere Ursache des Irrtums liegt jedoch bereits in der Willensbildung, da die Entstehung des Willensentschlusses gerade durch die irrige Vorstellung veranlaßt wurde, und die Erklärung schließlich nur das Mittel ist, das den Irrtum für die Außenwelt in Erscheinung treten läßt.[32])

Bei dem Irrtum über die Erklärungshandlung ist eine Verflechtung mit dem Motivirrtum nicht möglich. Es handelt sich bei dieser Irrtumsart um eine „mechanische Tätigkeit", um eine Abirrung, ohne daß sich im Bewußtsein eine falsche Vorstellung über die Erklärung bildet.

Motiv- und Inhaltsirrtum sind also nicht immer Gegensätze. Will man aber die Unterscheidung klarer treffen, so muß man dem Begriff Motivirrtum eine Einschränkung in seiner eigentlichen Bedeutung auferlegen und darunter nur jenen Irrtum verstehen, der zwar kausal ist für die Abgabe der Willenserklärung, aber deren Inhalt nicht zum Gegenstand hat. Man kann ihn unterschiedlich von dem anfangs gegebenen Begriff des Motivirrtums im weiteren Sinne als solchen im engeren Sinne auffassen oder auch als Irrtum im bloßen Motiv,[33]) womit dargetan wird, daß hier der Irrtum „bloß" Motiv ist und den Inhalt der Willenserklärung nicht berührt. Durch diese Trennung stehen auf der einen Seite alle jene Irrtumsfälle, bei denen Geschäftswille und Erklärungsinhalt auseinanderfallen

[32]) Schmidt, S. 11.
[33]) Denkschrift, S. 18.

und auf der anderen Seite jene, bei denen Wille und Erklärung übereinstimmen, sich also der Irrtum nicht auf den Inhalt des Rechtsgeschäftes sondern nur auf das Motiv der Geschäftserrichtung bezieht. Die Protokolle besagen,[34]) „der Gesetzgeber habe die Abgrenzung zwischen Motiv- und Inhaltsirrtum lediglich nach praktischen, rechtlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Über die psychologische Frage helfe der Ausdruck ‚Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung' hinweg, da hiernach nur zu untersuchen sei, was zum Inhalt des Rechtsgeschäftes gehöre, psychologische Beweggründe nur insoweit Berücksichtigung zu finden hätten, als sie juristisch zum Inhalt des Rechtsgeschäftes gehörten."

Theoretisch ist man somit in der Lage, eine scharfe Unterscheidung zwischen Geschäftsirrtum und Irrtum im bloßen Motiv zu treffen, während die Praxis hier häufig auf Schwierigkeiten stößt. Die Frage, ob Wille und Erklärung kongruent sind, läßt sich oftmals nicht eindeutig beantworten. Es gehört zum Inhalt der Erklärung nicht nur das, was in ihr wörtlich Ausdruck gefunden hat, sondern auch die zum Gegenstand vorausgegangener Verhandlungen gemachte Geschäftsgrundlage, welche in einer dem Gegner deutlich erkennbar gemachten Weise die Erklärung beeinflußt hat.[35]) Das Reichsgericht vertritt im allgemeinen den Standpunkt, daß die Grundlagen, auf denen die Erklärung sich aufbaut, und die an sich nur einen Irrtum im Motiv abgeben, dann zum Inhalt der Erklärung werden, wenn sie in einer dem Gegner erkennbaren Weise die Erklärung beeinflußt haben und Gegenstand der rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Parteien geworden sind.[36])

Der Gesetzestext § 2078 II spricht von der „irrigen Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes". Man könnte im Zweifel sein, ob die Worte „Eintritt" oder „Nichteintritt" sich sowohl auf die Annahme als auch Erwartung beziehen, und darum sei gleich betont, daß die Stelle klarer gefaßt lauten würde: irrige Annahme eines Umstandes oder irrige Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines solchen. Bei dieser Fassung „Annahme eines Umstandes" sind Vergangenheit und Gegenwart verstanden, unter der „Erwartung des Ein-

[34]) Prot. I, S. 109.

[35]) Staudinger I, Anm. VI zu § 119; RG. 94/67.

[36]) R. G. Z. 64/268; 85/323; 94/67.

tritts oder Nichteintritts eines Umstandes" nur die zukünftigen Geschehnisse und läßt bis zur Gegenwart, die aber in vielen Fällen den Willen des Erblassers ausschlaggebend beeinflußt, alles unbeachtet. Die „Annahme eines Umstandes" bezieht sich also auf die Vergangenheit und Gegenwart, während die „Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes" die Zukunft — das Werden und nicht das Sein — betrifft.

Die Frage, ob der Erblasser eine bestimmte deutliche Vorstellung von den Umständen gehabt haben muß, die ihn zu der letztwilligen Verfügung bestimmten, ist streitig. Sie ist für Umstände der Vergangenheit und Gegenwart wohl zu bejahen, aber es können Zweifel entstehen, inwieweit eine solche Vorstellung für die Zukunft zu fordern ist. Die Protokolle[37]) sagen, die Vorstellung selbst müsse immer einen positiven Charakter gehabt haben, ihr Inhalt könne negativ oder positiv gewesen sein. Es sei aber prinzipiell kein Unterschied zu machen, möge das bestimmende Ereignis in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft liegen, insbesondere sei vom Standpunkt des Erblassers aus die Sachlage insoweit die gleiche. Fehlt dem Erblasser die positive Vorstellung, so fällt auch der Anfechtungsgrund weg. Dieser Ansicht kann man nur mit Vorbehalt beipflichten. Macht sich der Erblasser überhaupt keine Vorstellung von dem Verlauf der Zukunft, so kann später nicht deswegen angefochten werden, weil die Gestaltung der Dinge dem vermeintlichen Willen des Erblassers nicht entsprochen hat. Es kann ja auch nicht die Rede sein von einer Annahme oder Erwartung von Umständen, die überhaupt nicht in Erwägung gezogen wurden. Maßgeblich ist unbedingt die Willensbildung, die nur innerhalb des Vorstellungkreises vor sich gehen kann. Aber „der Erblasser braucht sich auch nicht ein genaues, die spätere Entwicklung in allen Einzelheiten im Voraus aufnehmendes Bild gemacht zu haben".[38]) Vielmehr muß es ausreichen, wenn der Erblasser den Fortbestand der jetzigen Verhältnisse unterstellt und dies als Grundlage erkennbar zum Ausdruck gebracht hat. Sonst wird gerade die Anfechtung solcher Fälle außer Kraft gesetzt, wo die künftige Entwicklung sich von den Vorstellungen des Erblassers am weitesten entfernt.

---

[37]) Prot. V, S. 51.

[38]) Oertmann, Die Geschäftsgrundlage, S. 99 f.

Das Reichsgericht kommt in neuerer Rechtsprechung zu einem ähnlichen Ergebnis.[39]) So heißt es, „es ist nicht erforderlich, daß der Erblasser sich hinsichtlich derjenigen Lage, die entgegen seiner Erwartung später eingetreten ist, eine bestimmte Vorstellung gemacht hat. Eine auf die Zukunft gerichtete Annahme oder Entscheidung könne nämlich dann unbewußt geschehen, wenn sie zu den Vorstellungen gehört, die dem Erblasser als selbstverständlich haben erscheinen können", wie z. B. ein Erblasser als Ehemann einer schwangeren Frau stillschweigend und unbewußt von der Erwartung der Geburt eines lebenden Kindes ausgegangen sei. Diese Meinungen (Oertmann, RG.) entsprechen auch einer lebenswahren Überlegung. Soll die gesetzliche Erbfolge ausgeschaltet werden und ein Testament die Verteilung des Nachlasses regeln, so wird es im allgemeinen auf Grund eines ganz bestimmten Tatbestandes geschehen. Das Wesen der letztwilligen Verfügung besteht nun gerade darin, die Rechtsverhältnisse nach dem Tode, also für die Zukunft zu regeln. Der Erblasser wird sich alles reiflich überlegen und sich eine Vorstellung von der Zukunft machen, die auf seinen bisherigen Erfahrungen, Kenntnissen und Eindrücken beruht.

Aber selbst der Eintritt von Ereignissen, die vom Willen des Erblassers abhängen, kann einen Anfechtungsgrund abgeben, wenn ihm diese nicht zum Bewußtsein gekommen sind (z. B. Entwertung eines bebauten Grundstückes infolge mangelhafter Unterhaltung). Zweck und Wortlaut des Gesetzes, das eine Unterscheidung zwischen vom Willen des Testators abhängigen und unabhängigen Ereignissen nicht macht, rechtfertige diese Anschauung.[40])

Die Literatur vertritt durchweg die Ansicht, daß der Erblasser einen bestimmten Glauben oder eine bestimmte Erwartung gehabt haben muß, deren Inhalt sowohl positiver als auch negativer Natur sein könne.[41])

Natürlich muß zwischen Irrtum und letztwilliger Verfügung bei allen Irrtumsarten Kausalzusammenhang bestehen; der

---

[39]) RGRK. V, zu § 2078 Anm. 4 und die dort angeführten Entscheidungen.

[40]) RG. in JW. 1936 S. 250, das hier seine früher vertretene Ansicht aufgibt.

[41]) Staudinger V, zu § 2078/79 Anm. III, 2; Enneccerus V, S. 82; Endemann, Erbrecht I, § 66, IIIb, 2, S. 522 und die dort Angeführten.

Standpunkt der Motive[42]) „sobald der irrig als zutreffend oder vorliegend angenommene Umstand allein es war, welcher den Verfügenden zu der Zuwendung bewog" ist abzulehnen und hat auch in der früheren Literatur nur wenig Zustimmung gefunden.[43]) Es gibt bei der Willenserklärung und insbesondere bei der Errichtung der letztwilligen Verfügung eine Kette von Eindrücken, Erwägungen und Vorstellungen, welche zusammengefügt erst einen entsprechenden Willensentschluß hervorrufen, und wenn einem Glied der Kette ein irriges Bestimmungsmoment zugrunde liegt, so kann der Willensentschluß ein ganz anderer werden als er ohne diesen Irrtum entstanden wäre. Der Irrtum ist dann rechtlich erheblich, sofern die irrige Vorstellung neben den übrigen mitwirkenden Vorstellungen derart mitbestimmend war, daß der Willensentschluß in diesem Sinne überhaupt nicht oder doch in anderer Weise gefaßt sein würde; denn andernfalls würde man den Erblasser an eine Willenserklärung binden, die seinem wirklichen, d. h. irrtumsfreien Willen gar nicht entspricht.[44])

Für den Motivirrtum ergäben sich sonst in der Beweisführung auch kaum zu überwindende Schwierigkeiten. Der Anfechtende hätte darüber den Beweis anzutreten, daß bei der Testamentserrichtung nur ein bestimmter Beweggrund auf den Erblasser eingewirkt habe und eben dieser irrig war, was fast einem Versagen der Anfechtungsmöglichkeit nahekäme und die Gesetzesbestimmung überflüssig erscheinen ließe.

Ausgenommen von der Erheblichkeit des Motivirrtums im Sinne des § 2078 II sind gegebenenfalls jene Beweggründe, die gegen die guten Sitten verstoßen. Sittenwidrigkeit ist anzunehmen, wenn das Verhalten „dem Anstandsgefühl der Volksgenossen mit einer dem Durchschnitt entsprechenden billigen, gerechten und anständigen Gesinnung widerspricht".[45]) Mangels einer besonderen Bestimmung im Erbrecht findet § 138 auch auf Testamente Anwendung. Die herrschende Ansicht über diesen Paragraphen verlangt, daß grundsätzlich nicht der unsitt-

---

[42]) Prot. V, S. 51.

[43]) Fischer in Jher. Jahrb. Bd. 71, S. 224 und die dort Angeführten.

[44]) Schmidt, S. 47.

[45]) RGZ. 128/96.

[46]) Der Entwurf sah einen Anfechtungsgrund wegen Betruges vor, der jedoch in der zweiten Lesung gestrichen wurde.

liche Zweck allein das Rechtsgeschäft nichtig macht, sondern daß sich die Sittenwidrigkeit auch aus dem Inhalt des Rechtsgeschäftes ergeben muß. Es wäre verständlich, wenn das Gesetz dem unsittlichen Motiv allein besondere Aufmerksamkeit gewidmet hätte, doch hat es bei Rechtsgeschäften unter Lebenden schon das Motiv im allgemeinen unberücksichtigt gelassen im Gegensatz zu den letztwilligen Verfügungen, in denen der Beweggrund doch eine besondere Stellung erhalten hat. Aber auch hier führt das unsittliche Motiv allein nicht die Nichtigkeit der Verfügung herbei. Es fragt sich jedoch, ob die Unsittlichkeit des Motivs, das auf einer irrigen Annahme beruht, wie ein sonstiger Motivirrtum zur Anfechtung nach § 2078 II berechtigt. Hat z. B. der Erblasser seinem Neffen ein Vermächtnis ausgesetzt in der irrigen Annahme, er habe seine Konfession gewechselt, so kann darauf keine Anfechtung gestützt werden. Inhalt und Zweck des Testamentes widersprechen nicht den guten Sitten. Auch ein Konfessionswechsel wäre nicht unsittlich, aber der irrige Beweggrund für die Anordnung des Vermächtnisses, es habe ein Konfessionswechsel stattgefunden — tatsächlich ist der Neffe bei seiner alten Konfession geblieben —, ist nicht in Einklang zu bringen mit der Auffassung über eine sittliche Ordnung. Die Anfechtung der letztwilligen Verfügung ist ausgeschlossen, obschon beim Erblasser ein Motivirrtum vorliegt.

§ 7. Die Bedrohung des Erblassers.

Wie schon erwähnt, hat die arglistige Täuschung bei den Anfechtungen letztwilliger Verfügungen keine besondere Stellung erhalten und ist somit auch nicht als besonderer Anfechtungsgrund anzusehen.[46]) Der Gesetzgeber verzichtete auf eine dem § 123 entsprechende spezielle Vorschrift aus der Anschauung, daß es sich bei dem durch die arglistige Täuschung hervorgerufenen Irrtum um einen nach § 2078 II immer erheblichen Motivirrtum handelt. Danach kann der Berechtigte eine derartige Verfügung ohne den Nachweis der Arglist anfechten, und außerdem besteht die Möglichkeit, den arglistigen Betrüger nach § 2239 I, 3 als erbunwürdig auszuschalten.[47])

Dagegen bleibt ein besonderer Anfechtungsgrund bestehen, „soweit der Erblasser zur Errichtung einer letztwilligen Ver-

[47]) Prot. V, S. 641; RGZ. 59/40.

fügung widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist". Die Nötigung durch widerrechtliche Drohung wird als Willensfehler angesehen, und Anfechtungsgrund ist nicht der durch die Drohung angekündigte Eingriff in die Rechtssphäre des anderen sondern der Willensmangel des Erblassers. Man könnte geneigt sein, die spezielle Bestimmung der Drohung in § 2078 II im Hinblick auf den § 123 für überflüssig zu halten, jedoch besteht zwischen den beiden Gesetzesvorschriften insofern ein Unterschied, als § 123 nur dem Bedrohten ein Anfechtungsrecht zuerkennt, während § 2078 ganz allgemein bestimmt, daß ein Testament insoweit anfechtbar sein soll, als der Erblasser zu seiner Errichtung widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist. Das Wort „soweit" bringt eine abweichende Regelung hinsichtlich des Umfanges der Anfechtung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist begrifflich nicht auf das Wort Drohung eingegangen, sodaß Literatur und Praxis sich mit diesem Begriff auseinandersetzen mußten. Die Drohung besteht in dem Hervorrufen der Furcht vor einem künftigen Übel[48]) durch eine Äußerung, die auf eine Nötigung angelegt ist.[49]) Das Übel wird für den Fall in Aussicht gestellt, daß der Bedrohte nicht nach dem Willen des Drohenden handelt. Es ist auch schon dann in Aussicht gestellt, — künftig —, wenn die Verlängerung eines bestehenden Übels angedroht wird, das ohne das Eingreifen des Drohenden enden würde. Der Drohende und derjenige, von dem das Übel erwartet wird, brauchen nicht identisch zu sein. Auch besteht kein Unterschied, ob Freiheit, Körper, Ehre, Vermögen oder ein sonstiges Rechtsgut in Mitleidenschaft gezogen werden; entscheidend ist allein der Umstand, daß der Bedrohte durch die Androhung eines Übels zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt worden ist; wenn die Erfordernisse auch alle für das Erbrecht zutreffen, so muß hier doch die Androhung eines erheblichen Übels vorliegen und die Drohung eine stärkere Zwangslage begründen, da man unterschieben muß, daß der Erblasser sich seinen Willen für eine solch wichtige Verfügung nicht durch Kleinigkeiten nehmen lassen darf.[50])

[48]) Enneccerus I, zu § 161, I; Planck I, § 123, II, 2; RGRK. I, § 123 Bem. 3. RGRK. I, § 123 Bem. 3.

[49]) Staudinger, zu § 123, III, A.

[50]) Enneccerus V, zu § 22 IV, 2.

Die körperliche Überwältigung (vis absoluta) geschieht durch Einwirkung auf den Bedrohten durch äußeren Zwang und Gewaltanwendung. Sie liegt z. B. vor, wenn jemand die Hand des Erblassers gewaltsam zur Niederschrift führt oder ihn sonst mit unmittelbarer Gewalt zum Testieren zwingt. Der Erblasser hat dann überhaupt keinen Willen; er handelt nicht, sondern ist nur ein vermittelndes Werkzeug,[51]) dem die Erklärung, die er abgeben muß, nicht zugerechnet werden kann. Diese durch den physischen Zwang ausgeführten Handlungen sind keine Rechtshandlungen und daher ohne jegliche Wirkung. Bei der vis compulsiva hingegen wird ein indirekter, psychischer Zwang ausgeübt, z. B. vermittels Einreden und seelischer Beeinflussung. Der Wille wird dadurch erzwungen: coactus voluit. Der Wille zur Erklärungshandlung ist vorhanden, jedoch fehlt der Geschäftswille, der im Inneren entsteht und auf den der Drohende keinen Einfluß hat. Da dieser innere Wille nicht erkennbar ist, ist der Drohende auch stets darüber im Zweifel, ob der Testator das Erklärte gegebenenfalls doch selbst will, oder ob trotz seiner ausdrücklichen Versicherung, das Erklärte zu wollen, das Gegenteil der Fall ist.[52]) Inwieweit eine Drohung vorliegt und das Verhalten einer Person als Drohung aufgefaßt werden kann, ist in den einzelnen Situationen durchaus streitig. Jedenfalls muß eine Handlung oder eine Äußerung vorgenommen werden, die geeignet ist, den Willen des Erblassers entscheidend zu beeindrucken und ihn in einen Zustand der Beschränkung zu versetzen, in welchem der Bedrohte maßgeblich zu der vom Drohenden gewünschten Willenserklärung bestimmt wird. Es ist nicht notwendig, daß die Testamentserrichtung durch eine positive Maßnahme von Seiten des Drohenden erzwungen wird; es genügt unter Umständen schon ein Unterlassen des Drohenden und zwar dann, wenn für ihn eine Rechtspflicht aus Vertrag, Gesetz, Gewohnheitsrecht oder vorausgegangenem Tun besteht. Ist z. B. der Drohende vertraglich verpflichtet, einen Kranken bis zu seiner Genesung oder bis zum Lebensende zu pflegen, so liegt ein Anfechtungsgrund vor, wenn der Pfleger unter der Drohung, er würde seine Tätigkeit sofort einstellen, ein für ihn günstiges Testament erwirkt.

---

[51]) Motive I, S. 204.

[52]) Manigk, Willenerklärung, S. 422 f.

Ähnlich liegt der Fall, wenn der zu einem Kranken gerufene Arzt eine Hilfe von einem Bedachtwerden in der letztwilligen Verfügung abhängig macht, oder der Arzt die von ihm übernommene Operation nur unter der Bedingung, daß der Patient ihn in seinem Testament berücksichtigt, zu Ende führt.[53])

Verweigert jemand unter dem Hinweis auf eine Vergütung seine Hilfeleistung, zu der er nicht verpflichtet ist, so liegt keine widerrechtliche Drohung vor. Bei unverhältnismäßig hoher Vergütungsforderung würde hier Ausbeute der Notlage gemäß § 138 zu erwägen sein. Die Verpflichtung zur Hilfeleistung wird letztlich erwogen nach dem gesunden Volksempfinden.[54]) Das gesunde Volksempfinden kann die Hilfeleistung selbständig in das Gebiet des rechtlich Gebotenen einweisen, sodaß sie zur Rechtspflicht wird.[55]) Somit ist maßgeblich die Auffassung aller billig und gerecht denkenden Volksgenossen, das Durchschnittsempfinden der anständigen Leute.

Ein weiteres Erfordernis stellt das Gesetz in der „Widerrechtlichkeit" auf und sagt „wer widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist" und nicht „wer durch widerrechtliche Drohung bestimmt worden ist". Es ist demnach entscheidend, ob die Bestimmung zur Abgabe der Willenserklärung durch dieses Mittel widerrechtlich und nicht, ob es die Drohung an sich ist nach dem Inhalt der drohenden Äußerung. Auch über den Begriff der Widerrechtlichkeit gibt das Gesetz keine nähere Definition. Der Begriff ist nur im objektiven Sinne zu verstehen,[56]) sodaß das z. B. zu § 823 gehörende Erfordernis des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit als subjektiver Tatbestand bei § 2078 nicht in Frage kommt. Der Drohende braucht nicht das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit zu haben, sondern er muß sich lediglich bewußt sein, daß sein Verhalten geeignet ist, den anderen in seiner Entschließung in unzulässiger Weise zu beeinflussen.[57]) Auch auf eine Deliktsfähigkeit oder eine strafrechtliche Verfolgbarkeit kommt es nicht an. Die Drohung bei der Testamentserrichtung wird nicht zum Anfechtungsgrund

[53]) Evt. tritt Nichtigkeit der Verfügung ein.

[54]) Reinhard Frank, Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931—1935, 330 c Anm. II.

[55]) RG. in JW. 1935, 3107.

[56]) Enneccerus I, zu § 161, II, 2.

[57]) RGZ. 108/104; RG. im Recht 24, Nr. 591.

wegen ihrer verwerflichen Handlungsweise, sondern um den Erblasser in seiner Willensfreiheit zu schützen.

Widerrechtlich ist jede Drohung, die nicht aus irgend einem Grunde zu einer rechtmäßigen geworden ist.[58]) Die die Widerrechtlichkeit ausschließenden Gründe können beruhen auf einem gesetzlichen Ausschließungsgrund (z. B. Notwehr, Notstand, Selbsthilfe), auf Amtsrecht oder Befehlsgewalt und auf Einräumung gewisser Rechte, die geeignet sind, die Verwirklichung des Anspruches zu erzwingen (Recht auf Klageerhebung, Recht auf einstweilige Verfügung).

Es besteht für Niemanden eine Verpflichtung zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung und selbst ein dahingehender Vertrag ist nichtig. Infolgedessen ist auch kein Recht vorhanden, durch Drohung mit einer nicht widerrechtlichen Handlung eine solche Willenserklärung herbeizuführen. Es bleibt dann zu prüfen, ob die angedrohte Handlung auf Grund der allgemeinen Freiheit zulässig ist, oder ob die Ausübung ein besonderes Recht darstellt. Ist die angedrohte Handlung zulässig, so wird sie dann widerrechtlich, wenn sie aus dem Grunde erfolgt, den Erblasser zu einer letztwilligen Verfügung zu bestimmen, auf die der Drohende kein Recht hat, z. B. A droht dem B, der ein Verbrechen begangen hat, ihn anzuzeigen, wenn er nicht dem C in seinem Testament ein Vermächtnis errichtet. Handelt es sich hingegen um ein dem Drohenden zustehendes subjektives Recht, so liegt grundsätzlich keine Widerrechtlichkeit vor, z. B. A hat den B zum Erben eingesetzt und droht ihm, das Testament zu widerrufen, falls nicht umgekehrt, wie vorher vereinbart, auch B den A zum Erben einsetzt. Wenn aber der Drohende bei der Ausübung seines subjektiven Rechtes nur den Zweck verfolgt, einem Dritten Schaden zuzufügen, ist Sittenwidrigkeit und damit Widerrechtlichkeit gemäß § 226 gegeben. Nach dieser Gesetzesbestimmung ist die Ausübung des Rechtes unzulässig, sodaß auch die Androhung der Rechtsausübung widerrechtlich ist. Die Drohung mit Rechtsausübung ist auch dann als widerrechtlich zu betrachten, wenn die Ausübung des Rechts zwar nach § 226 erlaubt wäre, aber dadurch ein Verstoß gegen die guten Sitten stattfände.

---

[58]) Der Begriff „widerrechtlich“ aus §§ 123, 2078 deckt sich mit dem aus § 823.

Die Drohung muß, um als Anfechtungsgrund erheblich zu sein, Erfolg haben, d. h. der Erblasser muß durch die Drohung zur Testamentserrichtung bestimmt worden sein, sei es, daß er ohne die Drohung überhaupt keine letztwillige Verfügung oder eine solche mit anderem Inhalte getroffen hätte. Dabei braucht die Drohung nicht das einzige Motiv zu sein, da der Willensentschluß auch auf Grund anderer mitwirkender Umstände gefaßt werden kann. Es ist aber notwendig, daß die Drohung entscheidenden Einfluß auf die Willensbildung ausgeübt hat. Die Bewertung dieses Moments geschieht vom subjektiven Standpunkt. Man hat also nicht zu prüfen, ob es objektiv gerechtfertigt und vernünftig ist, sich durch die vorliegende Drohung beeinflussen zu lassen, sondern nur, ob die vorliegende Drohung tatsächlich kausal in dem vorstehend bezeichneten Sinne ist.

§ 8. Die Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten.

Die Pflichtteilsberechtigten stehen dem Erblasser so nahe, daß sie im allgemeinen zu der Annahme berechtigt sind, in der letztwilligen Verfügung Berücksichtigung zu finden, wenn sie dem Erblasser bei der Testamentserrichtung bekannt sind. Deshalb räumt § 2079 den unabsichtlich übergangenen Pflichtteilsberechtigten eine Sonderstellung ein. Der Sinn dieser Vorschrift ist am besten zu verstehen, wenn man sich überlegt, was der Gesetzgeber damit überhaupt erreichen will. Er will dem unabsichtlich übergangenen Pflichtteilsberechtigten nicht nur den Anspruch auf seinen Pflichtteil geben, sondern ihm seinen ungekürzten gesetzlichen Erbteil verschaffen, da er glaubt, mit dieser Lösung den Willen des Erblassers zu erfüllen.

Der Anfechtungsgrund ist die bei der Testamentserrichtung gewesene irrige Annahme, daß ein Pflichtteilsberechtigter nicht vorhanden sei oder die irrige Erwartung, daß ein weiterer Pflichtteilsberechtigter nicht mehr erwachsen werde. Der Erblasser kann also bei der Errichtung einerseits einen Pflichtteilsberechtigten irrtümlich übergehen, weil er von seinem Vorhandensein überhaupt nichts wußte bzw. noch gewußt hatte, oder ihn für tot, erbunwürdig oder durch Erbverzicht ausgeschlossen hielt. Andererseits kann der Irrtum entstanden sein, weil der später Berechtigte zur Zeit der Errichtung in keinem entsprechenden Verhältnis zum Erblasser stand; er war noch nicht

geboren oder ist erst pflichtteilsberechtigt geworden durch Legitimation, Adoption, Fortfall eines sein Pflichtteilsrecht ausschließenden Vorfahrens, Heilung der Nichtigkeit der Ehe des Erblassers oder Eheschließung des Erblassers. Diese Regelung ist ein Unterfall der Irrtumsanfechtung des § 2078 II; denn auch bei dieser Spezialvorschrift liegt der Grund in dem Willensfehler des Erblassers über die erbrechtliche Stellung einer Person oder generell über ihr Vorhandensein.[59])

§ 2079 gewährt eine weit größere Anfechtungsmöglichkeit als § 2078. Die Besonderheit jener Vorschrift liegt für die Praxis hauptsächlich in der Beweislast, die für den Anfechtungsberechtigten bedeutend leichter ist. Er hat nämlich nur darüber den Beweis anzutreten, daß der Erblasser einen vorhandenen oder künftigen Pflichtteilsberechtigten unbewußt übergangen hat. Hat er diesen Beweis erbracht, so steht ihm die gesetzliche Vermutung zur Seite, daß der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten bei Kenntnis von seinem Dasein auch bedacht hätte. Der Beweis des Fehlens des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der irrigen Annahme oder der Erwartung und dem Inhalt der Verfügung obliegt dem Anfechtungsgegner. Er ist bei entsprechendem Zweifel darüber beweispflichtig, daß der Erblasser auch bei Kenntnis von dem Vorhandensein des Pflichtteilsberechtigten die Verfügung nicht anders getroffen haben würde.

Pflichtteilsberechtigt sind nach §§ 2303, 2309 die Abkömmlinge, die Eltern und der Ehegatte des Erblassers. Der übergangene Berechtigte muß zur Zeit des Erbfalles vorhanden sein, da sonst ein Pflichtteilsrecht in concreto nicht besteht. Es genügt jedoch, daß er in diesem Zeitpunkt erzeugt ist und später lebend geboren wird. Somit kann er unter Umständen auch nach dem Tode des Testators geboren werden und ein Pflichtteilsrecht besitzen.

Als weitere Voraussetzung ist ein Übergehen der Berechtigten in der letztwilligen Verfügung erforderlich. Zweifellos liegt — mit Ausnahme des § 2079 Satz 2 — ein Übergehen vor, wenn der Erblasser die Berechtigten überhaupt nicht bedacht und über seinen ganzen Nachlaß anderweitig verfügt hat. Doch genügt die Tatsache des Übergehens allein nicht.

---

[59]) Mot. V, S. 50; Planck V, zu § 2079 Bem I; Krug, S. 41; a. A.: Endemann, Erbrecht I, § 66, IV.

Der Verfügende darf außerdem nicht den Willen gehabt haben, den Pflichtteilsberechtigten von der Erbfolge auszuschließen; vielmehr muß er ihn unbewußt übergangen haben. Sonst liegt kein Übergehen nach § 2079, sondern Ausschließung vor, und der Ausgeschlossene kann nur ein Pflichtteilsrecht nach § 2303 geltend machen. Es ist ferner der Fall möglich, daß der Erblasser einer Person eine Zuwendung macht, ohne von deren Pflichtteilsrecht zu wissen, z. B. der Erblasser hat das Kind seines verschollenen Sohnes, das ihm als solches nicht bekannt ist, mit einem Vermächtnis bedacht. Nun erhebt sich die Frage, ob dieser Enkel übergangen worden ist. Die herrschende Meinung und das Reichsgericht[60]) haben sich grundsätzlich für Unzulässigkeit der Anfechtung entschieden, da der Pflichtteilsberechtigte nur dann als übergangen anzusehen sei, wenn er weder unmittelbar noch mittelbar im Testament Berücksichtigung gefunden hätte. Danach liegt kein Übergehen vor, wenn der Berechtigte irgendwie bedacht wurde, z. B. Vermächtnisnehmer ist oder als Ersatzberufener gemäß § 2069 an der Nachlaßverteilung teilnimmt. Das Reichsgericht macht aber hier eine Einschränkung und führt aus, die Zuwendung dürfe nicht so gering sein, daß das Gesetzeswerk durch ein Versagen der Anfechtung gefährdet oder vereitelt würde.[61])

Aber auch noch eine andere Überlegung müßte m. E. hier in Erwägung gezogen werden. Die Beziehungen zwischen dem Erblasser und dem Pflichtteilsberechtigten sind so eng, daß es dem Rechtsempfinden nicht entspricht, wenn ein naher Angehöriger nur mit einem kleinen Vermächtnis bedacht wird. Ist ein Vermächtnis geringer als der Pflichtteil, so kann nach § 2305 der Berechtigte den Wert des fehlenden Teiles, also bis zur Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils von den Miterben verlangen. Dann ist es aber auch billig, daß dem Pflichtteilsberechtigten nach § 2079 ein Anfechtungsgrund zur Seite steht, wenn ihm irrtümlich nur eine kleine Zuwendung oder ihm weniger als der gesetzliche Erbteil, doch mehr als der Pflichtteil testamentarisch zufällt. Hat z. B. der Erblasser eine ihm persönlich nahestehende Person mit einem Vermächtnis bedacht

[60]) Staudinger V, zu §§ 2078/79 Bem. V; Enneccerus V, § 22 Note IV, 1, S. 85; Leonhard zu § 2079 II B; Crome V, § 654 Note 31; RGZ. 50/238; RG. in JW. 1925, S. 2756; Jur. Rundschau 1925, Nr. 1638.

[61]) RG. in JW. 1925, S. 2756.

und sie nachträglich geheiratet, so kann die Ehefrau das nicht geänderte Testament wegen Übergehung anfechten, um ihren gesetzlichen Erbteil zu erhalten, es sei denn, daß der Anfechtungsgegner beweist, der Erblasser hätte bei Errichtung des Testaments bereits an eine nachträgliche Entstehung des Pflichtteilsrechtes gedacht. Der Ehefrau stände allerdings auch eine Anfechtung nach § 2078 II zu, da der Erblasser bei der Testamentserrichtung in der irrigen Annahme gelebt hat, sein augenblicklich freundschaftliches Verhältnis zu der Frau würde als solches bestehen bleiben und eine Ehe aus gewissen Gründen unmöglich sein. Die Anfechtende befände sich aber unter Umständen in einer schweren Lage, weil sie zu beweisen hat, daß der Erblasser mit einer Eheschließung nicht gerechnet hat.

Eine weitere Möglichkeit der Anfechtung besteht darin, daß der Erblasser z. B. mehr als die Hälfte seines Vermögens einem Fremden vermacht und für den Rest die gesetzliche Erbfolge Platz greifen läßt. Dann kann der Pflichtteilsberechtigte grundsätzlich die Differenz bis zur Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils von dem Fremden als Nachlaßverbindlichkeit verlangen. Sollte dieser Übergangene der einzige nahe Verwandte sein, z. B. der Sohn, schließt er zwangsläufig alle anderen entfernteren Verwandten, an welche der Erblasser dachte, aus. Gegebenenfalls kann aber auch hier ein Übergehen vorliegen in Bezug auf den dem Fremden vermachten Teil, nämlich dann, wenn anzunehmen ist, der Erblasser hätte diesen Teil nicht dem Fremden zukommen lassen wollen, wenn er von dem Vorhandensein seines Sohnes Kenntnis gehabt hätte. § 2079 S. 2 wäre hier wohl geeignet, Härten auszugleichen, obschon nicht zu verkennen ist, daß dem Anfechtungsgegner eine sehr schwere Führung des Gegenbeweises hinsichtlich der Willensmeinung des Erblassers zufällt. Dasselbe gilt dann auch für die Fälle, bei denen Vermächtnisse und Auflagen den Nachlaß so beschweren, daß die berechtigte Annahme besteht, der Erblasser würde diese Verfügungen unterlassen haben, wenn ihm die Existenz eines nahen gesetzlichen Erben bekannt gewesen wäre. Natürlich ist bei diesen Voraussetzungen auch eine Anfechtung unter dem Gesichtspunkt des § 2078 II möglich, zunächst jedoch wegen der Beweislast nicht zu empfehlen.

Das Gesetz stellt mit Recht jene Personen, die erst nach der Testamentserrichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt wer-

den, den bei der Errichtung vorhandenen unbekannten Personen gleich. Eine nachträgliche Entstehung des Pflichtteilsrechtes kann auf einem Willensakt des Erblassers beruhen — wie Eheschließung, Legitimation, Adoption — oder auf andere Umstände zurückzuführen sein, wie Geburt, Fortfall eines pflichtteilsberechtigten Vorfahren oder Nichtigkeit der Ehe des Erblassers. Bei der nachträglichen Entstehung des Rechtes genügt zur erfolgreichen Anfechtung die bloße Tatsache, daß der Pflichtteilsberechtigte erst nachträglich geboren oder berechtigt worden ist, und der Erblasser an die Möglichkeit eines künftigen Pflichtteilsrecht nicht gedacht hat. Läßt aber der Erblasser das nachträglich anfechtbar gewordene Testament bei Kenntnis der neuen Sachlage bewußt bestehen, so ist nach § 2079 Satz 2 die Anfechtung ausgeschlossen.[62])

Betrachten wir nun jene Fälle, in denen ein im Testament Übergangener, dessen Vorhandensein und familienrechtliche Stellung dem Erblasser bekannt ist, erst durch Nachrücken zu seinem Pflichtteilsrecht kommt. Einmal kann der Testator seine Eltern oder seine entfernteren Abkömmlinge deshalb nicht für pflichtteilsberechtigt gehalten haben, weil er von dem Wegfall des näheren Verwandten keine Kenntnis hatte oder der Wegfall erst nach der Testamentserrichtung, aber vor dem Erbfall, erfolgte und diese Möglichkeit vom Erblasser bei der Errichtung nicht in Betracht gezogen wurde. Hier findet § 2069 Anwendung. Hat nämlich der Erblasser seine Kinder bedacht, ohne deren entfernte Abkömmlinge zu erwähnen, so sind diese im Zweifel insoweit als bedacht anzusehen, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge anstelle des Kindes treten würden. Sie gelten also nicht als übergangen. Findet § 2069 hier ohne weiteres Anwendung, dann bleibt doch zu prüfen, ob eine Anfechtung aus § 2079 im folgenden Falle den Eltern oder dem Enkel helfen darf. Der Erblasser hat seinen einzigen Sohn, den er für einen Verschwender hält, auf den Pflichtteil gesetzt und für den größten Teil seines Vermögens einen Fremden zum Erben bestimmt. Den frühen Tod seines Sohnes hat er nicht erwogen und seinen Enkel trotz Kenntnis von dessen Existenz mit Stillschweigen übergangen. Kann nun der Enkel, der nach dem Tode seines Vaters zur Zeit des Erbfalls pflichtteilsberechtigt geworden ist,

---

[62]) RGRK. zu § 2079 Bem. 2; RG. 77/170.

das Testament wegen Übergehung anfechten? M. E. müßte man die Frage grundsätzlich verneinen.[63]) Schließt der Erblasser die gesetzliche Erbfolge durch eine letztwillige Verfügung aus, so überlegt er sich doch reiflich, in wessen Hände sein Vermögen nach seinem Ableben fallen soll. Ist sein Wille auf die Erhaltung seines Vermögens innerhalb der Familie gerichtet, wird er an Stelle des Fremden seinen Enkel zum Erben einsetzen. Aus der Einsetzung des Fremden ist deutlich der Wille des Erblassers zu entnehmen, seiner Familie nur einen kleinen Teil zukommen zu lassen, und es ist kaum denkbar, daß der Großvater bei Kenntnis des später zu Gunsten des Enkels entstehenden Pflichtteilsrechtes anders gehandelt haben würde[64]) und fast unmöglich, daß ein vernünftig denkender Mensch seine bereits existierenden Enkel irrtümlich übergeht. Vertrat der Erblasser die irrige Anschauung, daß der Enkel auch ein Verschwender sei, so bietet § 2078 II eine Handhabe zur Anfechtung.

Die negative Voraussetzung des § 2079 Satz 2 wurde in Vorstehendem schon häufig erwähnt und an Beispielen erläutert. Sie besagt, es darf nicht anzunehmen sein, daß der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde. Bei Prüfung der „Annahme" sind alle erheblichen Umstände zu berücksichtigen.[65]) Aus dem festgestellten Sachverhalt muß sich die Annahme rechtfertigen, der Erblasser hätte auch bei Kenntnis von der Existenz des Pflichtteilsberechtigten eine diesen übergehende Verfügung getroffen. Ein derartiger Beweis läßt sich aus der Beweggrundforderung nicht erbringen.[66]) Diese Bestimmung bringt besonders stark zum Ausdruck, daß einzig der Wille des Erblassers darüber entscheiden soll, welche letztwilligen Verfügungen anfechtbar sind und in welchem Umfange die Anfechtung Platz greifen soll.

---

[63]) A. A.: Planck, Bem. 2b zu § 2079.

[64]) Vgl. Kolf, S. 17.

[65]) RGZ. 59/63.

[66]) Endemann, Erbrecht I, § 66 IV b 2.

III. Abschnitt:
Die Ausübung des Anfechtungsrechtes.

§ 9. Die persönliche Beschränkung des Anfechtungsrechtes.

Die Wirkung der letztwilligen Verfügung tritt mit dem Tode des Erblassers ein. Der Testator kann bei Lebzeiten nach Belieben seine Verfügung widerrufen und es wäre deshalb sinnwidrig, ihm wie in den allgemeinen Bestimmungen der §§ 119 ff und den Vorschriften über den Erbvertrag ein Anfechtungsrecht zu geben. Dieses Recht steht vielmehr nur demjenigen zu, welchem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung beim Erbfall unmittelbar zugute kommt. Grundsätzlich soll also nur der durch die letztwillige Verfügung nachteilig Betroffene anfechtungsberechtigt sein, d. h. jener, der „unmittelbar" einen rechtlichen Vorteil ziehen würde, wobei zwischen personenrechtlichem[67]) und vermögensrechtlichem Vorteil keine Unterscheidung gemacht wird. Der Zeitpunkt des Todes bestimmt, wem die Anfechtung unmittelbar zustatten kommt. Durch die starke Begrenzung des Berechtigtenkreises kann z. B. nicht ein entfernterer Verwandter anfechten, um seinem Vormann irgendwelche Vorteile zu verschaffen, in deren Genuß er vielleicht später selbst kommen würde. Bei mehreren selbständigen Anfechtungsberechtigten nach § 2080 I hat jeder einzelne ein besonderes Recht, doch tritt die Wirkung der Anfechtung gegen alle ein, soweit das Recht so beschaffen ist, daß es sich zu Gunsten des Anfechtenden nur auswirken kann, wenn es auch den anderen Berechtigten zustatten kommt. Stirbt der Anfechtende ohne von seinem Recht Gebrauch gemacht zu haben, so geht es mangels entgegenstehender Vorschrift auf dessen Rechtsnachfolger über. Der Fristenlauf wird dadurch nicht beeinträchtigt, d. h. die begonnene Anfechtungsfrist läuft weiter. Das Anfechtungsrecht ist kein höchst persönliches Recht und kann daher auch übertragen werden, aber nur im Zusammenhang mit dem

[67]) Z. B. eheliche oder elterliche Verwaltung und Nutznießung.

ihm zugrunde liegendem Recht.[68]) Allein kann es weder abgetreten noch von den Gläubigern des Berechtigten gepfändet werden und gehört im Konkursfall nicht zur Masse.[69])

Es besteht die Möglichkeit, daß der Anfechtende erbunwürdig ist und gegen ihn eine Erbunwürdigkeitserklärung läuft. Er hat kein Interesse an der Anfechtung, da ihm daraus kein Vorteil erwächst. Für den Nachstehenden gilt zwar mit dem Eintritt des Erbfalles der Anfall als erfolgt, doch kommt ihm erst nach der Beseitigung des Erbunwürdigen die Nichtigkeit der letztwiligen Verfügung unmittelbar zustatten. Bei strengem Festhalten an den Grundsätzen des § 2080 käme man zu einem unbilligen Ergebnis. Man könnte es dadurch umgehen, daß ausnahmsweise das Anfechtungsrecht dem Nächstberechtigten übertragen würde. Diese Maßnahme rechtfertigt sich durch die rückwirkende Kraft der Erbunwürdigkeitserklärung.[70])

Gerade in den praktisch wichtigsten Fällen ist der Kreis der Anfechtungsberechtigten noch besonders eingeschränkt. Bezieht sich nämlich bei § 2078 der Irrtum des Erblassers nur auf eine bestimmte nach § 2080 I anfechtungsberechtigte Person, so kann nur diese das Anfechtungsrecht geltend machen, das ist also jene Person, die bei unbeeinflußter Willensentscheidung nicht benachteiligt worden wäre. Ist sie bereits vor dem Erblasser gestorben, so ist niemand mehr, selbst nicht der gesetzliche Erbe, anfechtungsberechtigt. Diese Maßnahme beruht wieder auf der strengen Durchführung des Willensdogmas und gilt selbst dann, wenn feststeht, daß der Erblasser den eingesetzten Erben z. B. seinem Bruder stets vorgezogen hat.[71]) Nehmen wir beispielsweise an, der Erblasser würde ohne Testamentserrichtung von seinen Brüdern A, B und C beerbt werden. Irrtümlich hält er den A für tot, mit dem B ist er tatsächlich verfeindet und schaltet ihn testamentarisch von der Erbfolge aus, der C ist ohne leibliche Erben gestorben. Bei einer erfolgreichen Anfechtung der Verfügung kann nur A den

---

[68]) Staudinger V, zu § 2080 Bem. 5, 6; Planck, zu § 2080 Bem. 1 d; RGRK. zu § 2080 Bem. 3.

[69]) Planck, zu § 2018 1 d.

[70]) Krug, S 116; Strohal I, S. 549; Planck, zu § 2078 1 b.

[71]) Prot. V, S. 61.

Genuß daraus ziehen. B ist absichtlich von dem Erblasser ausgeschlossen worden und hat keinen Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses. Wäre A in der Zeit zwischen der Testamentserrichtung und dem Erbfall gestorben, so würde niemand, selbst nicht sein Erbe, anfechtungsberechtigt sein, da sich der Irrtum lediglich auf die Person des A bezog. Auch wenn in einem anderen Falle der Erblasser unter irrtümlicher Übergehung seines Bruders A seinen Freund F hat zum Erben einsetzen wollen, jedoch auf Grund einer falschen Nachricht annahm, dieser sei gestorben und einem anderen Bekannten alles vermachte unter der ausdrücklichen Betonung, er sehe zwar lieber sein Vermögen später in den Händen des Freundes F, so ist auch nur A als nächster gesetzlicher Erbe anfechtungsberechtigt, obwohl sich der Irrtum des Erblassers auch auf den F erstreckte. Der Grund liegt darin, daß die bei erfolgreicher Anfechtung entstehende gesetzliche Erbfolge dem Bekannten nicht „unmittelbar" zustatten kommen würde.

Für das durch widerrechtliche Drohung errichtete Testament ist eine dem § 2080 II entsprechende Vorschrift nicht getroffen worden. Es ist auch offensichtlich, daß sich die Person des Anfechtungsberechtigten nicht nach dem Inhalt der Drohung, sondern nach dem Inhalt der durch die Drohung bewirkten letztwilligen Verfügung richtet, und für den Rechtsschutz jener Berechtigten, die durch die Drohung unmittelbar getroffen wurden, genügt die Bestimmung des § 2080 I.

Im Falle des § 2079 steht das Anfechtungsrecht gemäß Absatz III nur dem Pflichtteilsberechtigten zu. Demnach sind jene Personen nicht anfechtungsberechtigt, welchen die Aufhebung der letztwilligen Verfügung neben dem Berechtigten oder dessen Wegfall zustatten kommen würde.

Ausnahmsweise wird man auch dem Erblasser ein Anfechtungsrecht geben müssen, wenn es ihm unmöglich ist, seine einmal getroffene Verfügung selbst durch Widerruf zu vernichten. Das kann eintreten, wenn in einem gemeinschaflichen Testament die Verfügung des einen Ehegatten nur mit Rücksicht auf eine Anordnung des anderen Ehegatten getroffen worden ist und das Widerrufsrecht mit dem Tode eines Ehegatten erlischt. Von diesem Zeitpunkt an erhält das Testament in Bezug auf die korrespektive Verfügung für den Überlebenden vertraglichen Charakter und der Überlebende ist wie an einen Ehevertrag ge-

bunden.[72]) Abgesehen von den Ausnahmen des § 2271 II, bei denen der Überlebende stets zum Widerruf berechtigt ist, hat dieser kein Mittel mehr, seine korrespektiven Anordnungen nach Versäumnis der Ausschlagungsfrist zu ändern, selbst dann nicht, wenn er einen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat. Letzteren würde allein ein Anfechtungsrecht nach § 2080 III zustehen. Der Erblasser wäre noch stärker an seine Verfügung gebunden als es beim Erbvertrag zutrifft, bei dem ihm das Anfechtungsrecht eingeräumt wird, weil ihm das stärkere Recht des Widerrufs nicht zusteht. Deshalb müßte man bei analoger Anwendung der erbvertraglichen Vorschriften hier dem überlebenden Gatten mit einem Anfechtungsrecht zu Hilfe kommen, zumal auch die Motive das Anfechtungsrecht des Erblassers zwar bei letztwilligen Verfügungen im Hinblick auf sein Widerrufsrecht verneinen, dagegen diese Regelung nicht auf Erbverträge anwendbar erklären.[73])

§ 10. Die Form der Anfechtung.

Sind die Voraussetzungen der Anfechtung vorhanden, so kann jede Art von Testamenten angefochten werden (§§ 2081, 147), ohne Rücksicht darauf, wie diese errichtet wurden. Sie erfolgt, wenn man von der Vorschrift des § 2081 absieht, durch formlose Willenserklärung. Wegen dieser Formlosigkeit genügt für die Geltendmachung der Anfechtung jede zuverlässige Erklärung, die Verfügung nicht bestehen lassen zu wollen, so auch eine nicht ausdrückliche Erklärung, wenn das Verhalten des Anfechtungsberechtigten den Gegner zu dem Schluß zwingt, daß das Testament angefochten werden soll; z. B. wenn in einem Testament ein Universalerbe benannt ist und ein Anfechtungsberechtigter beim Nachlaßgericht den Antrag auf Erteilung eines Erbscheines stellt.[74])

Gemäß § 2081 I ist die Anfechtung dem Nachlaßgericht gegenüber zu erklären, wenn in der Verfügung ein Erbe eingesetzt, ein gesetzlicher Erbe von der Erbschaft ausgeschlossen, ein Testamentsvollstrecker ernannt oder eine derartige Verfügung aufgehoben worden ist und nach § 2081 III, wenn ein

---

[72]) Enneccerus V, zu § 28 III, 2 b*a*, S. 112; Strohal I, § 43 a, S. 337 f.
[73]) Mot. V, S. 322.
[74]) Domke, S. 42 und die dort aufgeführten richterlichen Entscheidungen.

Recht für einen anderen nicht begründet wird, insbesondere bei der Anfechtung einer Auflage. Der Unterschied zwischen § 2081 und § 143 liegt lediglich in dem Anfechtungsgegner. Er tritt deutlich bei denjenigen letztwilligen Verfügungen hervor, bei denen niemand ein Recht erworben hat. Mangels eines Anfechtungsgegners könnte hier der § 143 IV gar nicht zur Anwendung kommen, und es bietet die Spezialvorschrift des § 2081 eine ergänzende Handhabe.[75]) Ein Anfechtungsgegner ist z. B. vorhanden beim Vermächtnis im Vermächtnisnehmer, bei einer Teilungsanordnung im Miterben, bei einem Vermächtniswiderruf im Beschwerten und bei einer Pflichtteilsentziehung im Erben.

Die Anfechtungserklärung wird nach den §§ 130—132 wirksam, also unter Anwesenden mit der Abgabe, unter Abwesenden mit dem Zugang der Erklärung, sofern nicht vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. Bei geschäftsunfähigen Anfechtungsgegnern tritt die Wirksamkeit der Erklärung erst mit dem Zugang an dessen gesetzlichen Vertreter ein, was auch bei beschränkt Geschäftsfähigen insoweit zutrifft, als die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht bereits vorhanden ist. Befindet sich der Anfechtungsberechtigte über die Person des Gegners in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis oder ist ihm der Aufenthalt des Gegners unbekannt, so kann die Zustellung nach den prozessualen über öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften vorgenommen werden. Das Nachlaßgericht soll eine ihm gegenüber abgegebene Anfechtungserklärung ohne Prüfung des Grundes demjenigen mitteilen, dem die angefochtene Verfügung unmittelbar zustatten kommt. Diese Sollvorschrift ist für das Nachlaßgericht nur eine Ordnungsvorschrift, von deren Befolgung die Wirksamkeit der Erklärung nicht betroffen wird.

§ 11. Die zeitliche Beschränkung der Anfechtung.

Die Geltendmachung der Anfechtung ist auch im Erbrecht entsprechend den Vorschriften der §§ 121, 124 an eine doppelte Frist gebunden. Gemäß § 2082 kann die letztwillige Verfügung nur binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkt an erfolgen, in dem der Berechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhält;

[75]) Krug, S. 57.

sie ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfalle 30 Jahre verstrichen sind. Diese zeitliche Begrenzung entstand zwecks Sicherung des Erbganges, damit nicht noch nach Jahren Unklarheit und Streit über den Besitz des Erbes herrscht. Die Motive[76]) geben zu, daß durch die zeitliche Begrenzung die gewährte Anfechtung bedeutend an Wert verliert, halten aber diese Regelung im Interesse der Rechtssicherheit für erforderlich. M. E. reicht die einjährige Frist vollauf zum Schutze der Anfechtungsberechtigten, läuft sie doch erst vom Tage der Kenntnis seines Rechtes. Hat er binnen eines Jahres keinen Gebrauch von der Anfechtung gemacht und kein Interesse für sein Recht gezeigt, so ist nicht einzusehen, weshalb ihm dann der Schutz des Gesetzes zur Seite stehen soll.

Unter Kenntnis von dem Anfechtungsgrund versteht man eine genaue und zuverlässige Kunde derjenigen Tatsachen, die einerseits die Anfechtbarkeit der Verfügung und andererseits das Anfechtungsrecht der betreffenden Person begründen, wozu Kenntnis vom Erbfall, vom Inhalt des Testamentes, vom Irrtum und Zwang des Erblassers und seine kausale Bedeutung gehören.[77])

Auch wenn der später Anfechtungsberechtigte bereits vor dem Tode des Erblassers den Anfechtungsgrund kannte, beginnt die Frist erst mit dem Erbfall, denn die Frist läuft gegen den Anfechtungsberechtigten, der aber erst mit dem Tode des Erblassers vorhanden ist. Andernfalls könnte mit dem Tode die Frist schon abgelaufen sein; eine entgegenstehende Meinung ist unhaltbar, selbst bei der Begründung, der später Anfechtungsberechtigte hätte den Testator auf seinen Irrtum aufmerksam machen können.

Eine Kenntnis des Anfechtungsgrundes und Beginn des Fristlaufes kann schon zwischen dem Tode und der Eröffnung des Testamentes erfolgen, soweit eine solche Möglichkeit nicht überhaupt ausgeschlossen ist.[78]) Es ist unerheblich, auf welche Art und Weise das Kennen vermittelt wurde; die Beweislast für die Einhaltung der Frist untersteht den allgemeinen Regeln.

---

[76]) Mot. V, S. 59.

[77]) Planck, zu § 2082, 2.

[78]) Nach §§ 2255, 2256; siehe im übrigen Planck zu § 2082, 2; Staudinger V, zu § 2082 1 b; Enneccerus V, zu § 22 VII; a. A.: Mot. V, S. 58.

Hiernach hat jede Partei die Beweislast für die Voraussetzungen der ihr günstigen Normen zu tragen. Wie schon festgestellt, läuft die Frist gegen den Anfechtungsberechtigten und damit für den Anfechtungsgegner. Behauptet Letzterer, daß die Anfechtungsfrist des Berechtigten abgelaufen ist, dann liegt hierin ein Vorbringen, das für ihn günstige Folgen nach sich ziehen soll. Der Anfechtungsgegner hat daher den Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Anfechtungsgrundes zu beweisen. Trägt der Anfechtungsberechtigte vor, daß er innerhalb Jahresfrist angefochten hat, so trifft ihn, da dieses Vorbringen ihm Vorteile bringen soll, hierfür die Beweislast.

Der Lauf der einjährigen Ausschlußfrist richtet sich nach den Vorschriften der §§ 203, 206, 207, d. h. eine Hemmung der Frist tritt ein, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege oder in anderer Weise durch höhere Gewalt innerhalb der letzten 6 Monate der Laufzeit an der Rechtsverfolgung verhindert ist. Ist ferner ein Geschäftsunfähiger oder Geschäftsbeschränkter ohne gesetzlichen Vertreter, so wird die Frist erst sechs Monate nach dem Zeitpunkt vollendet, in dem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. Eine Ausnahme gilt für den beschränkt Geschäftsfähigen, soweit ihm die Anfechtung lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt und er folglich das Recht ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters ausüben kann. Da nach § 206 II die Hemmung der Verjährungsfrist nicht eintritt, soweit ein beschränkt Geschäftsfähiger prozeßfähig ist, soll wohl die Hemmung der Frist nur dann eintreten, wenn der Geschäftsbeschränkte die notwendigen Handlungen nicht selbständig vornehmen kann.[79]) Entsprechend führt auch das Fehlen des gesetzlichen Vertreters keine Hemmung der Anfechtungsfrist im Testamentsrecht herbei. Die Tatsache, daß das Anfechtungsrecht durch Ausübung untergeht, spricht nicht dagegen, daß die Anfechtung dem Geschäftsbeschränkten einen rechtlichen Vorteil bringt. Denn an die Stelle des verlorenen Anfechtungsrechtes tritt der Erwerb der neuen Rechtsstellung, der mit der Anfechtung erstrebt wurde und der den im Anfechtungsrecht liegenden rechtlichen Vorteil für den Geschäftsbeschränkten erst wirksam werden läßt.[80]) Gehört schließlich

---

[79]) Enneccerus V, § 22, VII. — [80]) Enneccerus V, § 22, VII.

das Anfechtungsrecht zu einem Nachlaß oder muß die Anfechtung gegenüber dem Erben des ursprünglichen Anfechtungsgegners erklärt werden, wird die Frist nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird oder von dem an der Anspruch von einen Vertreter oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann.

Absolut ausgeschlossen ist eine Anfechtung 30 Jahre nach dem Erbfall ohne Rücksicht auf Kenntnis oder Unkenntnis des Berechtigten von der anzufechtenden Verfügung und dem Anfechtungsgrunde. Diese Bestimmung ist notwendig, um Unzuträglichkeiten auszuschließen, die mit der Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, insbesondere einer Erbeinsetzung, nach so langer Zeit verbunden sind.[81])

Nach § 2083 tritt nach Ablauf der in § 2082 festgesetzten Frist an die Stelle des Anfechtungsrechtes eine Einrede. Begründet nämlich die anfechtbare Verfügung eine Verpflichtung zur Leistung, so kann der Beschwerte, auch wenn er gemäß § 2082 sein Anfechtungsrecht verloren hat, die Leistung verweigern. Eine besondere Anfechtung ist nicht erforderlich; dem Beschwerten wird vielmehr eine peremptorische Einrede zugestanden, die hauptsächlich in den Fällen der anfechtbaren Anordnung eines Vermächtnisses oder einer Auflage gegeben ist. Die Einrede schließt die Geltendmachung des Anspruches dauernd aus.

Auch ohne diese besondere Vorschrift des § 2083 kann die Anfechtung gegenüber einer letztwilligen Verfügung, durch die eine Verpflichtung zur Leistung begründet wird, nach allgemeinen Grundsätzen im Wege der Verteidigung gegenüber dem erhobenen Anspruch geltend gemacht werden.[82]) Nur müssen die Fristen des § 2082 gewahrt werden. Da man dem Beschwerten aus Gründen der Sicherheit der Erbfolge nicht zumuten will, sein Anfechtungsrecht früher geltend zu machen als der Anspruch gegen ihn erhoben wird, könnten große Unbilligkeiten entstehen, wenn der Berechtigte das Geltendmachen seines Anspruches oder der Verbindlichkeit arglistig oder zufällig verzögert, bis die Ausschlußfrist nach § 2082 abgelaufen ist.

[81]) Planck, zu § 2082, 3.

[82]) Planck, zu § 2083.

IV. Abschnitt:
Die Wirkung der Anfechtung.

§ 12. Die unmittelbare Wirkung der Anfechtung.

Die Anfechtung letztwilliger Verfügungen unterscheidet sich durch einige Abweichungen von der Anfechtung der Rechtsgeschäfte unter Lebenden. Sie ergeben sich teils aus der Natur des Testamentes, so die Änderung des Kreises der Anfechtungsberechtigten, teils aus der Erweiterung der allgemeinen Vorschriften in Anbetracht der ausgedehnteren Berücksichtigung des Willens wie Fortfall der objektiven Bewertung des unterlaufenen Irrtums. Mangels besonderer Vorschriften über die Wirkungen der Anfechtung im Erbrecht finden jene des allgemeinen Teils Anwendung. § 142, 1 besagt „wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen", d. h. auf das Testamentsrecht übertragen, daß die letztwillige Verfügung schon seit ihrer wirksamen Entstehung[83]) für nichtig anzusehen ist. Nach dieser Fiktion haben die Anordnungen keine Rechtswirkungen erzeugt.

Allerdings erstreckt sich die Wirkung der Anfechtung ihrem Umfange nach nicht immer auf eine Vernichtung des ganzen Testamentes mit sämtlichen letztwilligen Anordnungen. Nach § 2078 tritt nur „soweit" eine Vernichtung der Anordnungen ein, als der Erblasser durch Irrtum oder Drohung beeinflußt wurde, insoweit eben ein Anfechtungsgrund vorliegt. Diese angefochtenen Anordnungen werden im vollen Umfange nichtig, während die übrigen Verfügungen erhalten bleiben.

Auch § 2079 wird von dem Grundsatz beherrscht, daß die Anfechtung nur soweit reichen soll, als der Erblasser durch seinen Irrtum zu der Verfügung bestimmt wurde. Doch wird die hier aufgestellte Vermutung, der Erblasser hätte bei der Kenntnis von dem Vorhandensein eines Pflichtteilsberechtigten

---

[83]) Der Zeitpunkt der wirksamen Entstehung ist verschieden. Bei einem gewöhnlichen Testament fällt er mit dem Todestag des Erblassers zusammen, bei dem korrespektiven Testament mit dem Erlöschen des Widerrufsrechts des Überlebenden.

anders verfügt, meist das ganze Testament vernichten. Diese stärkere Wirkung ergibt sich aus dem Gesetzestext; gegensätzlich zu § 2078 steht bei § 2079 anstelle des Wortes „soweit" das Wort „wenn". Aber dann wird die umfassendere Wirkung durch § 2079 Satz 2 im wesentlichen wieder dem obigen Grundsatz angeglichen.[84]) Danach ist die Anfechtung ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde.

Erstreckt sich die Wirkung der Anfechtung auf das ganze Testament, so tritt gesetzliche Erbfolge nach §§ 1922 ff. ein. Im Falle der Teilnichtigkeit wird regelmäßig der freigewordene Teil des Nachlasses den übrigen Erben anteilsmäßig zufallen. Allerdings wirkt sich der Wille des Erblassers insofern aus, als die bewußt übergangenen und die befriedigten Pflichtteilsberechtigten unberücksichtigt bleiben.

Anstelle von allein wirksam angefochtenen Vermächtnissen, Auflagen oder familienrechtlichen Bestimmungen tritt nichts; die obligatorisch verpflichteten oder sonstwie beeinträchtigten Erben werden lediglich von diesen Anordnungen befreit.

Die erfolgreiche Anfechtung letztwilliger Verfügungen hat gegebenenfalls einen Eigentumswechsel zur Folge. Der Erbe kann die einzelnen zum Nachlaß gehörenden Rechte mit den gewöhnlichen bestehenden dinglichen oder persönlichen Rechtsschutzmitteln durch eine Leistungs- oder Feststellungsklage gegenüber demjenigen geltend machen, der sie ihm vorenthält oder bestreitet. Beklagter ist in diesem Falle der Erbschaftsbesitzer, also derjenige, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechtes etwas aus der Erbschaft erlangt hat (possessor pro herede) § 2018. Diesem Erbschaftsbesitzer steht gemäß § 2030 gleich, wer die Erbschaft durch Vertrag von einem Erbschaftsbesitzer erwirbt, worunter insbesondere der Erbschaftskäufer zu verstehen ist. Bedeutungslos ist es hierbei, ob der Erwerber bei Erwerb des Nachlaßganzen gutgläubig ist und der Erbschaftsbesitzer sich ihm gegenüber durch Erbschein legitimiert, es sei denn, daß er nur einzelne Nachlaßgegenstände erworben hat (§§ 2366, 892, 932).

Der Erbschaftsbesitzer hat alle ursprünglichen Erbschaftsgegenstände herauszugeben und deren Surrogate, denn was er

---

[84]) Planck, zu § 2079, 3.

durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt, gilt nach § 2019 als aus der Erbschaft erlangt. Diese Surrogate fallen ipso iure in das Eigentum des Erben, ohne daß es einer Übertragung von Seiten des Erbschaftsbesitzers auf ihn bedürfe. Ist er allerdings nicht mehr im Besitz der Gegenstände oder der Surrogate, sodaß ein Übergang des Eigentums derselben auf den Erben nicht erfolgen kann, dann haftet er diesen gegenüber nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung.

Die Bestimmung des § 122 BGB., wonach der Anfechtende dem Anfechtungsgegner das sog. negative Interesse oder das Vertrauensinteresse zu ersetzen hat, findet bei der Anfechtung letztwilliger Verfügungen keine Anwendung, da § 2078 III ausdrücklich die genannte Vorschrift ausschließt. Der Grund hierfür liegt darin, daß nicht der Anfechtende (Erbe) bei Abgabe der Willenserklärung sich geirrt hat, sondern der Erblasser. M. E. ist die Bestimmung des § 2078 III überflüssig, da sie bei der Anfechtung letztwilliger Verfügungen nicht unmittelbar Anwendung finden kann wegen des Auseinanderfallens des Erklärenden und des Anfechtenden.

§ 13. Vermeidung der negativen Wirkung der Anfechtung durch ergänzende Auslegung.

Die eigentliche Wirkung der Anfechtung ist, wie wir gesehen haben, negativer Natur und erschöpft sich in der Vernichtung der angefochtenen Verfügung.[85]) Eine indirekte Wirkung der Anfechtung tritt aber als notwendige Folge insofern ein, als der frei gewordene Nachlaß einem anderen zufällt. Definitiver Erbe ist, da nur derjenige anfechten kann, der dadurch einen unmittelbaren Vorteil erlangt, der Anfechtende, allerdings mit der Einschränkung, daß er vielleicht nur teilweise die Stelle des Anfechtungsgegners einnimmt, und der übrige Teil des Nachlasses anderen Personen zufällt. Es wird dann vielleicht garnicht derjenige Erbe, der ursprünglich vom Erblasser vorgesehen war oder den er, falls er seinen Irrtum erkannt hätte, zum Erben eingesetzt hätte. Vielmehr tritt die gesetzliche Erbfolge ein, die der Erblasser durch die Testamentserrichtung gerade hat vermeiden wollen, und es werden Personen berufen, die er keinesfalls bedenken wollte. Ein Beispiel möge das ver-

[85]) Das ergibt sich aus § 142 I.

anschaulichen. Der Erblasser setzt seinen Freund F zum Erben ein in der irrigen Annahme, sein Sohn, von dem er lange Zeit nichts gehört hat, sei verstorben. Seine Tochter übergeht er bewußt, da sie sich seinen rechtmäßigen Anordnungen dauernd widersetzt und ihn vollkommen vernachlässigt hat. Ficht der später heimgekehrte Sohn das Testament an, so wird es vollkommen vernichtet, und die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wodurch neben dem Sohn auch die Tochter ihren gesetzlichen Erbteil erhält. Um dieses Mißverhältnis zwischen Anfechtungsergebnis und irrtumsfreiem Willen des Erblassers zu vermeiden, wurde das Institut der „ergänzenden Auslegung" geschaffen, das dem irrtumsfreien Willen möglichst auch nach seiner positiven Seite hin Geltung verschaffen soll.

Bei der ergänzenden Auslegung ist zwischen erlaubter und unerlaubter Auslegung zu unterscheiden. Hat der Erblasser über einen Punkt keine Bestimmung getroffen und ergibt sich auch nicht aus dem Gesamtinhalt des Testamentes, wie er diesen Punkt geregelt wissen wollte bzw. selbst geregelt haben würde, wenn er daran gedacht hätte, dann darf keine ergänzende Auslegung vorgenommen werden. Sie kann vielmehr nur unter folgenden Voraussetzungen Platz greifen: Allein maßgeblich für die Durchführung des letzten Willens ist der Gesamtinhalt des gültigen Testamentes. Häufig weisen Testamente außer den einzelnen Verfügungen bestimmte Anhaltspunkte auf, aus denen ein leitender Gedanke des Erblassers zu entnehmen ist. Nur der Wille, der sich unter diesen Gesichtspunkten im Testament zeigt und aus ihm herauszulesen ist, kann Geltung erlangen und die Handhabe für die Ausfüllung einer bestehenden Lücke bieten. Der Richter muß zu ermitteln versuchen, welche Gedanken den Erblasser zu seinen letztwilligen Anordnungen geführt haben und sich in die Denk- und Sprechweise des Testators versetzen. Dann hat er seine Feststellungen gleichsam in die Sprache des objektiven Rechts zu übertragen und so eine sinngemäße Ergänzung des Erblasserwillens vorzunehmen. Diese Tätigkeit ist somit eine logische Entwicklung des Willens, der durch den Gesamtinhalt der Verfügungen erkennbar geworden ist. Doch muß sich der Richter hüten, die Stelle eines zweiten Testators einzunehmen und eigenmächtig einen neuen Willen zu schaffen und ins Testament hineinzutragen. Die Ergänzung ist, so aufgefaßt, ein Ausfluß der Auslegung, doch sind

hier wie dort die Grenzen flüssig, sodaß sich beide Rechtsinstitute nicht in feste Regeln zwängen lassen. Die ergänzende Auslegung bleibt nicht bei einer reinen Auslegungstätigkeit stehen und erschöpft sich nicht darin, den Willen des Erblassers nach § 133 zu erforschen, sondern durch sie wird dem Richter ein vervollständigendes und ergänzendes Eingreifen gestattet, sobald es darauf ankommt, in einem vom Erblasser nicht bedachten Falle die daraus entstehende Lücke zu schließen. Sie hat nachhelfenden und rechtlich ausgestaltenden Charakter. Das RG.[86]) zeigt seine Stellungnahme zur ergänzenden Auslegung in den grundsätzlichen Ausführungen, daß „vermöge ergänzender Auslegung in Fällen sachlicher und persönlicher Veränderung zu ermitteln ist, was nach der Willensrichtung des Erblassers zu der Zeit, da die Verfügung von ihm getroffen wurde, als von ihm gewollt anzusehen ist, sofern er vorausschauend das spätere Ereignis bedacht haben würde," und betont, „daß für die Auslegung von letztwilligen Verfügungen in gewisser Hinsicht ein weiterer Raum ist als bei Rechtsgeschäften unter Lebenden".

Am weitesten geht in der Forderung, daß dem Willen des Erblassers Geltung zu verschaffen sei, Fritz Schulz[87]) in seiner rechtspolitischen Abhandlung über den positiven irrealen Willen. Er wendet sich dagegen, daß der irreale Wille des Erblassers, d. h. der Wille, „den der Erblasser gehabt und erklärt haben würde, wenn er sich nicht in dem Irrtum befunden hätte," nur in seiner negativen Seite — nämlich insoweit er die letztwillige Verfügung anfechtbar macht — nicht aber positiv wie ein erklärter Wille bewertet werden kann; daher komme man zu einem Ergebnis, das dem Willen des Erblassers widerspreche. Er bringt folgendes Beispiel:[88]) „Der Erblasser wollte seinen Freund A zum Alleinerben einsetzen; da er irrtümlich glaubt, A sei gestorben, setzt er B zum Alleinerben ein. Die gesetzlichen Erben können die Erbeinsetzung anfechten, dann wird weder B noch A Erbe, die gesetzlichen Erben erhalten alles." Durch die Vernichtung des Testamentes würde eine Rechtslage geschaffen, die der Erblasser bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes nicht gewollt haben würde. Darum müsse man, um

[86]) Insbesondere RGZ. 99/85; weiter RGZ. 88/213; 108/83; 110/306.
[87]) In der Gedächtnisschrift für Seckel, S. 70 ff.
[88]) A. a. O. S. 75 f.

nach erfolgter Anfechtung zu angemessenen Ergebnissen zu kommen, „nicht nur der negativen Seite des irrealen Willens Beachtung schenken, sondern auch seiner positiven Seite; man müsse den positiven irrealen Willen wie einen realen erklärten Willen behandeln".[89]) Es müsse allerdings durch ein gültiges Testament bewiesen werden, daß der Erblasser den Willen, den er ohne das Dazwischentreten des Irrtums gehabt hätte, auch rechtzeitig erklärt haben würde. Weiterhin würde der Kreis der Anfechtungsberechtigten verändert sein; denn das Anfechtungsrecht stünde nur demjenigen zu, dem es unmittelbar zustatten käme. So ist in obigem Beispiel anfechtungsberechtigt der Freund A, und die gesetzlichen Erben werden gegensätzlich zum BGB. von der Ausübung des Rechtes ausgeschlossen.

So sehr die Lehre von Schulz dem im Erbrecht vorherrschenden Willensdogma Rechnung tragen will, ist sie doch in der Praxis kaum durchzuführen. Gegen sie bringt E. Schmidt[90]) in überzeugender Weise vor, daß niemand mit Sicherheit den Willen des Erblassers erkennen könne und insbesondere, was der Erblasser als ein bereits Verstorbener im Einzelfall getan hätte, falls ihm kein Irrtum unterlaufen wäre. Die Willensbildung habe sich in Wirklichkeit in der Person des Erblassers noch nicht abgespielt, sondern würde sich mehr oder minder wahrscheinlich erst unter bestimmten Voraussetzungen abgespielt haben. Die Rekonstruktion der stattgefundenen Willensvorgänge sei schon sehr schwer, ganz zu schweigen von der Erforschung einer Willensbildung, die sich unter gewissen Umständen erst noch vollziehen soll. Die Motive für eine letztwillige Anordnung lägen in den Eigenarten und Anschauungen jedes einzelnen Menschen und sie seien nicht immer so beschaffen, daß sie von der Nachwelt, insbesondere von den Familiengenossen, zu billigen wären. Neben die gesetzliche und testamentarische trete noch die richterliche Berufung zur Erbfolge, und es würde häufig nicht der positive irreale Wille des Erblassers, sondern das, was der Richter als positiven irrealen Willen aus dem ihm unterbreiteten höchst unzuverlässigen Material herausliest, zur Geltung gelangen.[91])

---

[89]) A. a. O. S. 78.

[90]) S. 131 ff.

[91]) Auch Siber, S. 378 ff. äußert sich in ähnlichem Sinne.

Die Lehre von Schulz ruft auch m. E. eine große Rechtsunsicherheit hervor. Diejenigen, die aus der Vernichtung des Testamentes und der Verwirklichung des vom Richter vielleicht nur gemutmaßten positiven irrealen Willens etwas aus dem Nachlaß erwarten, würden oft versuchen, den Inhalt der letztwilligen Verfügung in Zweifel zu ziehen und ihre Ansprüche auf harmlose, unverbindliche Äußerungen und Redewendungen des Erblassers zu stützen. Der Richter hätte diese Vorbringen pflichtgemäß zu prüfen, und abgesehen von der Schwierigkeit dieser Aufgabe sind die Ansichten zweier Menschen über Richtig und Unrichtig, über Zweckmäßig und Unzweckmäßig oft höchst unterschiedlich. Es läßt sich auch anführen, daß man bei Durchführung des Erblasserwillens, wie Schulz sie anstrebt, Gefahr läuft, die Vorschriften des § 2065 II zu verletzen, wonach der Erblasser die Bestimmung der zu bedenkenden Person sowie des Gegenstandes der Zuwendung nicht einem anderen überlassen kann. Selbst zugunsten des Gerichts wäre eine Ausnahme unmöglich, da sonst der Grundsatz verletzt würde, daß bei testamentarischen Anordnungen weder im Willen noch in der Erklärung eine Vertretung zulässig ist.[92])

[92]) RGZ. 79/36.

Schluß:

Entspricht die Wirkung der Anfechtung unserer heutigen Auffassung?

Die Vorschriften des BGB. über die Anfechtung letztwilliger Verfügungen enthalten keine grundlegenden wesentlichen Änderungen gegenüber den Vorschriften über die Anfechtung von Willenserklärungen bei Rechtsgeschäften unter Lebenden. Die erbrechtlichen Bestimmungen wollen nur verhindern, daß eine mangelhafte Willenserklärung verwirklicht wird, und gehen darüber hinaus nicht weiter auf den Willen des Erblassers ein. Nach Vernichtung der letztwilligen Verfügung tritt grundsätzlich die gesetzliche Erbfolge ein, die vielleicht unter Beschränkung des jetztigen Umfanges die erstrebenswerte Erbfolgeordnung ist. Das Gesetz hat aber dem Erblasser die Testierfreiheit zugesichert, sodaß durch sie die gesetzliche Erbfolge häufig umgangen wird. Die Testierfreiheit kann dann zu begrüßen sein, wenn sie z. B. dem gesundesten und fähigsten Nachkommen eine bevorzugte Stellung in einem handwerklichen Familienbetriebe verschafft. Sie ist jedoch zu verwerfen, wenn z. B. der Erblasser aus Willkür und Laune seine Familie im Testament vernachlässigt, indem er sie auf den obligatorischen Pflichtteilsanspruch setzt und den Nachlaß hauptsächlich Fremden zukommen läßt. Man geht davon aus, daß die Ehe die Quelle für die Erhaltung und Förderung des Volkstums ist.[93]) Sie und damit die Familie haben so große Aufgaben zu erfüllen, daß auch eine besondere materielle Unterstützung notwendig ist, die nicht zuletzt in der Erhaltung des Nachlasses für die Familiengenossen besteht. Solange der Erblasser die Möglichkeit hat, grundlos seiner Familie größere Vermögenswerte zu entziehen, müssen die Versuche abgelehnt werden, die Wirkung der Anfechtung, die die letztwillige Verfügung vernichtet und die gesetzliche Erbfolge herbeiführt, dahin abzuändern, daß sie den

[93]) Frank, S. 953 f.

Willen, den der Erblasser bei Vermeidung des Irrtums erklärt hätte, zur Geltung bringt. Auch ist m. E. nicht dem Standpunkt beizupflichten, der über die gesetzlichen Auslegungsvorschriften hinaus durch Ergänzung die Anfechtung zu umgehen sucht, um dadurch zu einem Resultat zu kommen, das dem Erblasserwillen mehr als der gesetzlichen Erbfolge entspricht, insbesondere dann, wenn der Wille darauf hinzielt, den Nachlaß der Familie zu entziehen. Die ergänzende Auslegung konnte ihren Zweck solange erfüllen, als es darauf ankam, den Willen des Erblassers als das allein Maßgebliche zu verwirklichen. Sie ist aber überflüssig, wenn die Anschauungen danach streben, bevorzugt die Familie zu fördern.

Literatur

Archiv für zivilistische Praxis.

Binder: Erbrecht in der Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, 1928.

Crome: System des deutschen Rechts, Bd. V, 1912.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1896.

Deutsche Juristenzeitung.

Deutsches Recht.

Domke: Irrtumsanfechtung letztwilliger Verfügungen nach dem BGB., Leipzig 1932.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, Bd. I, Berlin 1903, Bd. III, 1. Hälfte 1919.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. 1, Marburg 1931; Bd. V, Marburg 1930.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG.)

Fischer: In Jherings Jahrbuch für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts, Bd. 71, S. 187 f.

Frank, Hs.: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935.

Frank, Reinh.: Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931—1935, Tübingen 1936.

Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.

Jhering v.: Geist des Römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Leipzig 1894.

Jhering's Jahrbücher für die Dogmatik des deutschen Rechts.

Juristische Rundschau.

Juristische Wochenschrift.

Kolf: Die Anfechtung von Testamenten, Köln 1929.

Krug: Die Geltung des Willensdogmas bei einseitigen letztwilligen Verfügungen, Giessen 1908.

Kübler: Geschichte des römischen Rechts, Leipzig-Erlangen, 1925.

Kübler: In Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1936, S. 89 ff.

Kommentar von Reichsgerichtsräten. Das Bürgerliche Gesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Berlin-Leipzig, Bd. I 1934, Bd. V 1935.

Larenz: Die Methode der Auslegung der Rechtsgeschäfte, Leipzig 1930.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.

Lenel: In Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 74, S. 213 ff.

Leonhard, Franz: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. V., Berlin 1912.

Mugdan: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin 1899.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. I und Bd. V., Berlin-Leipzig 1888.
Manigk: Willenserklärung und Willensgeschäft, Berlin 1907.
Manigk: Irrtum und Auslegung, Berlin 1908.
Oertmann: Die Geschäftsgrundlage, Leipzig 1921.
Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 1913; Bd. V 1930.
Pfizer: In Jherings Jahrbuch Bd. 29, S. 107 ff.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. I und Bd. V, Berlin-Leipzig 1888.
Savigny, v.: System des heutigen römischen Rechts, Berlin 1840, Bd. III.
Schmidt, Ernst: Motivirrtum im Testamentsrecht, Breslau 1933.
Schulz: Der Irrtum im Beweggrund bei letztwilligen Verfügungen in der Gedächtnisschrift für Seckel, Berlin 1927.
Schwerin, v.: Grundzüge des deutschen Privatrechts, Berlin-Leipzig 1928.
Schwab: Die Anfechtung letztwilliger Verfügungen, Würzburg 1932.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Siber: in Reichsgerichtspraxis im Deutschen Rechtsleben. Festausgabe der juristischen Fakultäten zum 50 jährigen Bestehen des Reichsgerichts, Berlin-Leipzig 1929, S. 350 ff.
Staudinger's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 1936, Bd. V, 1928.
Strohal: Das deutsche Erbrecht auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. I Berlin, 1903, Bd. II, Berlin 1904.
Thur v.: Der allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. II, 1. Hälfte: Die rechtserblichen Tatsachen, insb. das Rechtsgeschäft, München-Leipzig 1914.
Titze: Lehre vom Mißverständnis, Berlin 1910.
Vilmar: Die Anfechtung letztwilliger Verfügungen auf Grund des § 2079 BGB., Marburg 1908.
Zitelmann: Irrtum und Rechtsgeschäft, Leipzig 1879.
Zitelmann: In Jher. Jahrbuch Bd. 16, S. 357 ff.